

GESETZ

ÜBER DIE ÄNDERUNG VON ERLASSEN ZUR NEUGESTALTUNG DER  
AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN BUND UND KANTONEN

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 30. JANUAR 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen im beiliegenden Gesetz die kantonale Ausführungsgesetzgebung zur Umsetzung der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Dazu erstatten wir Ihnen den folgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1	Das Wichtigste in Kürze .....	4
2	Das heutige System und seine Mängel .....	7
3	Zielsetzung und Instrumente der NFA.....	8
	3.1 Zielsetzung der NFA.....	8
	3.2 Totalrevision Finanzausgleich .....	9
	3.3 Aufgabenteilung .....	12
4	Umsetzung der neuen Aufgabenteilung Bund - Kantone im Kanton Zug .....	20
	4.1 Projekt STAR (Staatsaufgabenreform).....	20
	4.2 Rechtliche Umsetzung und Termine.....	23
	4.3 Abstimmung mit weiteren laufenden Reformen .....	24
5	Personelle Auswirkungen.....	27
6	Finanzielle Auswirkungen.....	28
	6.1 NFA insgesamt: Globalbilanz 2004/2005 .....	28

6.2	Finanzielle Lastenverschiebungen der neuen Aufgabenteilung pro Aufgabenbereich .....	29
6.3	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden.....	32
6.4	Standardisierte Tabelle.....	33
7	Ergebnisse der Vernehmlassung .....	34
7.1	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Änderungsanträge ..	34
8	Anpassungen des kantonalen Rechts.....	36
8.1	Überblick und allgemeine Bemerkungen .....	36
8.2	Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1) .....	41
8.3	Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 321.1) .....	42
8.4	Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (BGS 423.11) .....	42
8.5	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1) .....	43
8.6	Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS 721.11) .....	43
8.7	Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (BGS 731.1) .....	44
8.8	Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14) .....	44
8.9	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (BGS 811.1).....	45
8.10	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993 (BGS 841.1).....	45
8.11	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Dezember 1971 (BGS 851.8) .....	49
8.12	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (BGS 921.1).....	50
8.13	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1).....	51

8.14	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (BGS 932.1) .....	51
8.15	Totalrevision (separate Vorlage) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998 (BGS 841.7) .....	52
9	Antrag.....	53

## 1 Das Wichtigste in Kürze

Die Kantone haben im Hinblick auf die vorgesehene Inkraftsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf den 1. Januar 2008 die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und ihre Rechtsordnungen anzupassen. Erschwerend wirkt dabei, dass die Beratung der Ausführungsgesetze zur neuen Aufgabenteilung in den eidgenössischen Räten erst im Herbst 2006 abgeschlossen wurde und somit weitgehend parallel zur kantonalen Umsetzung verlief.<sup>1</sup> Die Detailbestimmungen zum neuen Finanzausgleich werden gar erst im Sommer 2007 vom Parlament verabschiedet.<sup>2</sup>

Die NFA umfasst folgende Elemente:

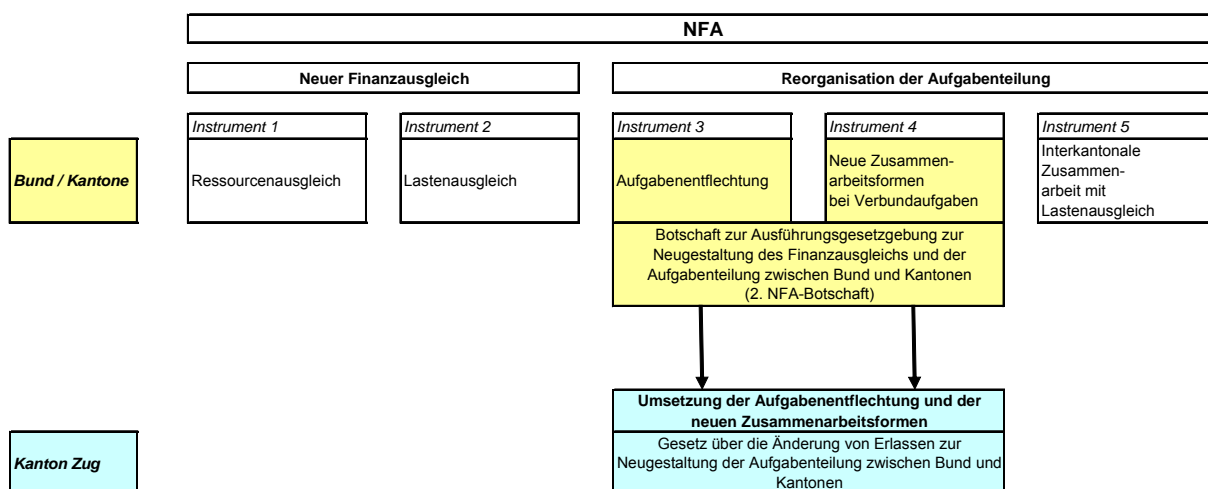
- Totalrevision des Finanzausgleichs mit den neuen Instrumenten
  - Instrument 1: Ressourcenausgleich
  - Instrument 2: Lastenausgleich
- Reorganisation der Aufgabenteilung mit den Instrumenten
  - Instrument 3: Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung
  - Instrument 4: Neue Zusammenarbeitsformen mit Programmvereinbarungen und Globalbudgets bei Verbundaufgaben von Bund und Kantonen
  - Instrument 5: Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
- Härteausgleich (befristet) zur Abfederung des Systemwechsels

Der vorliegende Bericht und Antrag betrifft die rechtliche Umsetzung der Instrumente 3 und 4 der NFA in der kantonalen Gesetzgebung. Es geht darum, die veränderte Aufgabenteilung und die neuen Zusammenarbeitsformen in Form eines Mantelerlasses in den betroffenen kantonalen Gesetzen zu verankern.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, S. 8341ff., Ablauf Referendumsfrist 25. Januar 2007.

<sup>2</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 2006 zu den Beschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA (Publikation im Bundesblatt folgt ca. Ende Januar 2007).



Im Kanton Zug sind für die Umsetzung der Instrumente 3 und 4 per Inkrafttreten der NFA Änderungen in 14 Gesetzen und 20 Aufgabenbereichen notwendig. In den meisten Fällen sind nur geringfügige Anpassungen erforderlich, wie beispielsweise redaktionelle Änderungen aufgrund neu verwendeter Begriffe. In einzelnen Bereichen hat die neue Aufgabenteilung im Kanton Zug gar keine Auswirkungen oder sie ist im Rahmen der bestehenden Gesetze umsetzbar. Im Bereich Ergänzungsleistungen bedingen die Gesetzesänderungen auf Bundesebene hingegen eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen.

In den Bereichen Sonderschulen und Behindertenheime sind überdies grundlegende Revisionen nötig, da sich der Bund ganz zurückzieht und die Verantwortung künftig alleine bei den Kantonen liegt. Eine in der Bundesverfassung verankerte dreijährige Übergangsbestimmung ermöglicht hier einen geregelten Systemwechsel.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass die Kompetenz zum Abschluss der neu bei Verbundaufgaben eingesetzten so genannten Programmvereinbarungen und Globalbudgets ab einem Betrag von 500'000 Franken beim Regierungsrat liegen soll. In den übrigen Fällen schliesst die zuständige Direktion die Programmvereinbarungen ab.

Die mit der NFA eingeführten neuen Finanzausgleichsinstrumente (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und Härteausgleich) belasten den Kanton Zug gemäss Modellrechnungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung mit brutto 149.4 Mio. Franken. Es handelt sich bei den Modellberechnungen um die so genannte Globalbilanz 2004/2005, welche die Werte abbildet, wenn die NFA per 2004 beziehungsweise 2005 in Kraft getreten wäre. Hochrechnungen weisen eine Mehrbelastung durch die neuen Finanzausgleichsinstrumente von 177.0 Mio. Franken für das Jahr

2008 aus. Gleichzeitig führt die neue Aufgabenteilung zu einer Entlastung von 32.5 Mio. Franken (Hochrechnungen für das Jahr 2008: 35.9 Mio. Franken). Somit resultiert bei den öffentlichen Haushalten des Kantons Zug eine Mehrbelastung von netto 116.9 Mio. Franken (Hochrechnung für das Jahr 2008: 141.1 Mio. Franken)<sup>3</sup>. Diese Zahlen sind nach wie vor provisorische Modellberechnungen, die teilweise auf Annahmen und Schätzungen beruhen. Die definitiven Zahlungsbeträge werden erst gegen Ende des Jahres 2007 feststehen.

Da die neue Aufgabenteilung auch Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden betrifft, sind auch auf Gemeindeebene finanzielle Auswirkungen zu verzeichnen. Betroffen sind die Bereiche Regionalverkehr, Sonderschulen, Behindertenheime, Ergänzungsleistungen und Spitex. Die entsprechenden finanziellen Mehrbelastungen werden im Rahmen des zweiten Paketes der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) mitberücksichtigt, so dass die finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden in der Grössenordnung wie in der Vernehmlassungsvorlage zum 2. Paket ZFA ausgewiesen ausfallen wird.

Für die rechtliche Umsetzung der NFA im Kanton Zug wird ein zweistufiges Vorgehen gewählt: Ein Mantelerlass NFA für die einfach umsetzbaren Gesetzesanpassungen; separate Vorlagen für komplexe Teil- oder Totalrevisionen. Das vorliegende Geschäft deckt in einem Mantelerlass die einfacheren Anpassungen in 13 Gesetzen ab. In der Hauptsache geht es beim Mantelerlass um die Verankerung der neuen Programmvereinbarungen mit dem Bund, redaktionelle Änderungen und die Schaffung von Übergangsbestimmungen. Die notwendige Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Ergänzungsleistungen wird dem Kantonsrat im Rahmen einer separaten Vorlage unterbreitet.

In den Bereichen Sonderschulen und Behindertenheime sind zudem separate Vorlagen für die Regelung der neuen Aufgabenteilung nach Ablauf der Übergangsfrist geplant (Konzept Sonderpädagogik, neues Heimgesetz).

Die Umsetzung der NFA-bedingten neuen Aufgabenteilung Bund - Kantone erfolgt im Kanton Zug gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 7. Juli 2005 im Verbund mit

---

<sup>3</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA vom 8. Dezember 2006 (Publikation im Bundesblatt ca. Ende Januar 2007).

einer Staatsaufgabenreform.<sup>4</sup> Dies bedeutet, dass im Rahmen der Neuordnung der Aufgabenerfüllung gleichzeitig die Effizienz und Wirksamkeit des entsprechenden staatlichen Leistungsangebotes geprüft und wo möglich gesteigert werden soll. Dadurch soll einerseits gewährleistet werden, dass der Kanton Zug über ein zeitgemässes Leistungsangebot und effiziente Arbeitsabläufe verfügt. Andererseits soll die Staatsaufgabenreform auch einen namhaften Beitrag an die Bewältigung der durch die NFA bedingten finanziellen Mehrbelastung des Kantons Zug leisten.

Angesichts des vom Bund vorgegebenen äusserst knappen Zeitplans zur Umsetzung der NFA werden dem Kantonsrat mit diesem Mantelerlass vorerst nur die notwendigen Gesetzesanpassungen für die sach- und termingerechte Umsetzung der mit der NFA angepassten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unterbreitet. Auf weitergehende Änderungen im Sinne einer Staatsaufgabenreform wird in einem ersten Schritt noch verzichtet. Parallel dazu erarbeitet die vom Regierungsrat eingesetzte Projektorganisation STAR jedoch einen Massnahmenkatalog zur Steigerung der Effizienz und Effektivität in den entsprechenden Aufgabengebieten. Allfällig dazu erforderliche Gesetzesanpassungen werden dem Kantonsrat wiederum unterbreitet.

## **2 Das heutige System und seine Mängel**

Die Schweiz weist mit ihren 26 Kantonen und rund 2900 Gemeinden eine äusserst feingliederige räumliche Struktur auf. Aufgrund der ausgeprägten Kompetenzen der Kantone sind die Möglichkeiten des Bundes, Aufgaben direkt zu vollziehen, sehr beschränkt. So ging der Bund immer mehr dazu über, Subventionen an die Kantone mit Auflagen und Vorgaben bezüglich des Vollzugs von Aufgaben zu verknüpfen. Dadurch kam es zu einer zunehmenden Konzentration der Entscheidungskompetenzen und Finanzierung beim Bund, während die Kantone immer mehr zu Vollzugsorganen herabgestuft wurden. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist mittlerweile zu einem unübersichtlichen Gebilde geworden. Kompetenzen, Finanzierung und Aufgabenerfüllung sind nicht kongruent. Die Subventionierung des Bundes für Einzelprojekte erweist sich als wenig effizient – Instrumente der modernen Verwaltungsführung, namentlich mehrjährige Programmvereinbarungen und Globalbudgets, kommen noch zu wenig zum Einsatz.

Mit dem im Jahr 1958 geschaffenen Finanzausgleichsartikel der Bundesverfassung und dem im folgenden Jahr verabschiedeten Finanzausgleichsgesetz wurden die

---

<sup>4</sup> Vgl. Vorlage Nr. 822.2 - 11703 vom 26. April 2005.

Grundlagen für finanzkraftabhängige Transfers an die Kantone geschaffen. Als Folge davon richten sich heute fast alle Subventionssätze des Bundes in irgendeiner Form nach der Finanzkraft der Kantone. Somit erstreckt sich der geltende Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen auf über 50 Einzelmassnahmen. Die Ausgleichswirkung des Systems ist kaum noch überschau- und steuerbar. Hinzu kommt, dass in den meisten Fällen finanzschwache Kantone durch die Auszahlung von Finanzkraftzuschlägen von höheren Subventionssätzen profitieren als finanzstarke Kantone. Da heute fast die Hälfte des Finanzausgleichs mit dem Vollzug von Bundesaufgaben verbunden ist und die Subventionen häufig an Eigenleistungen der Kantone gekoppelt werden, sind die Kantone überdies gezwungen, für den Erhalt von mehr Ausgleichszahlungen ihr Budget zu erhöhen. Dies führt insbesondere in den finanzschwachen Kantonen zu einer Ausweitung der Staatstätigkeit und einer höheren Steuerbelastung, was wiederum die Standortattraktivität beeinträchtigt.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Berechnung des Finanzkraftindex, der heute als Grundlage für die Ausgleichszahlungen des Bundes dient. Insbesondere der im Finanzkraftindex enthaltene Steuerbelastungsindex ist umstritten. Kantone, die eine relativ hohe Steuerbelastung aufweisen, erhalten tendenziell höhere Ausgleichszahlungen als vergleichbare Kantone mit einer tiefen Steuerbelastung. Gerade die ressourcenschwachen Kantone können dadurch der Versuchung unterliegen, ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage primär nicht aus eigener Kraft, sondern mit Hilfe möglichst hoher Bundessubventionen zu verbessern. Die finanzschwachen Kantone befinden sich somit heute in einem Teufelskreis, wobei sie wenig Anreize haben, sich daraus zu befreien.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gegenwärtige Transfer- und Finanzausgleichssystem trotz seines hohen Volumens bis heute nicht in der Lage war, die wirtschaftlichen und finanziellen Disparitäten zwischen den Kantonen entscheidend zu reduzieren.

### **3 Zielsetzung und Instrumente der NFA**

#### **3.1 Zielsetzung der NFA**

Mit der NFA wird insgesamt eine Verbesserung der Effizienz, der Effektivität, der Anreizstrukturen und der Ausgleichssysteme angestrebt, was zu einer Stärkung des



föderalen Systems der Schweiz führen soll. Um diese Zielsetzung zu erreichen, setzt die NFA bei zwei Hebeln an: dem Finanzausgleich und der Aufgabenteilung.

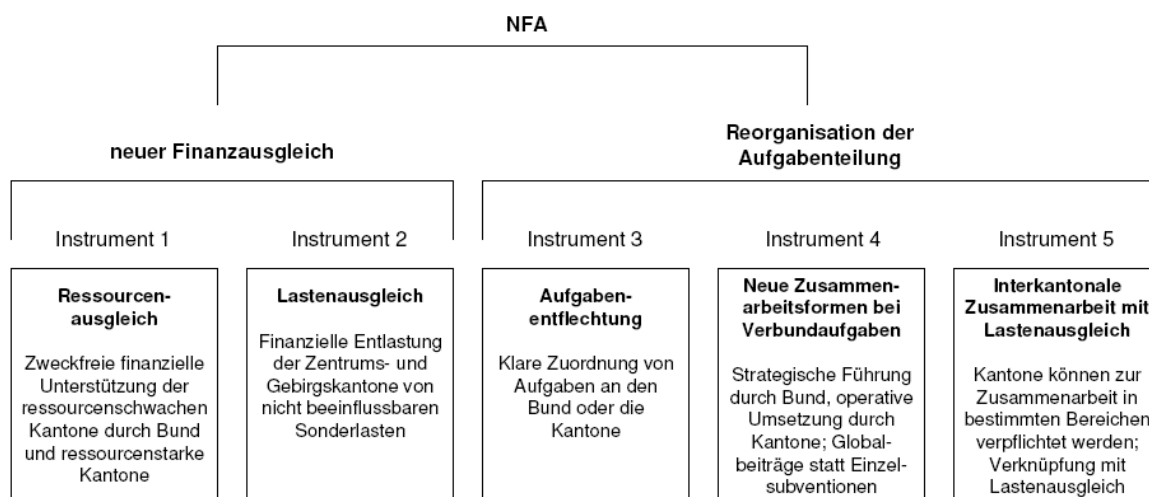


Abbildung 1: Instrumente der NFA

### 3.2 Totalrevision Finanzausgleich

Ein vollständig neu konzipiertes Ausgleichssystem soll die Fehlanreize des heutigen Finanzausgleichs beseitigen. Mit der NFA entfallen die Finanzkraftzuschläge bei den Subventionssätzen sowie die Finanzkraftabstufung der Kantonsanteile an Bundes-einnahmen und am Nationalbankgewinn. Neu soll der Finanzausgleich nur noch aus zweckfreien Mitteln bestehen, die mittels zwei separaten und von den Subventionen unabhängigen Ausgleichsinstrumenten geregelt werden. Da den Kantonen mehr zweckfreie Mittel zur Verfügung stehen, wird die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kantone gestärkt und der Mitteleinsatz näher auf die Bedürfnisse der regionalen Bevölkerung ausgerichtet.

Beim neuen Finanzausgleich wird zwischen dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Abgeltung für Sonderlasten) unterschieden.

#### Instrument 1: Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich wird ein wirksamerer Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kantonen angestrebt. Grundlage für den Ressourcenausgleich ist der neue Ressourcenindex. Dieser widerspiegelt das Ressourcenpotenzial der Kantone, d.h. die steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen

Personen sowie die besteuerebaren Gewinne der juristischen Personen. Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert. In der Globalbilanz 2004/2005 des Bundes wies der Kanton Zug einen Ressourcenindex von 220.0 (CH-Durchschnitt: 100.0) auf, womit er als ressourcenstarker Kanton einen Beitrag von 147.6 Mio. Franken an den Ressourcenausgleich zu leisten hätte. Eine auf provisorischen Werten beruhende Hochrechnung des Bundes weist für das Jahr 2008 einen Beitrag von 175.2 Mio. Franken aus.

### **Instrument 2: Lastenausgleich**

Der Lastenausgleich besteht aus einem geografisch-topografischen und einem soziodemografischen Lastenausgleich und wird vollständig vom Bund getragen. Während der geografisch-topografische Lastenausgleich die durch eine dünne Besiedlung und die topografischen Verhältnisse bedingten Sonderlasten der peripheren Kantone abgilt, kommt der soziodemografische Lastenausgleich hauptsächlich den urbanen Kantonen zu Gute. Er entschädigt diese für Sonderlasten, die aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Zentrumsfunktion der Kernstädte entstehen. Der Kanton Zug hätte gemäss Globalbilanz 2004/2005 Anspruch auf 75'000 Franken (Hochrechnung 2008: 84'000 Franken) aus dem geografisch-topografischen Ausgleich. Aus dem soziodemografischen Ausgleich erhält der Kanton Zug keine Beiträge.

Das neue Ausgleichssystem ist schematisch in Abbildung 2 dargestellt (Beträge gemäss Hochrechnung für das Jahr 2008). Die Ausgleichsbeiträge und -leistungen berechnen sich anhand einer komplexen Methodik, die in der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) geregelt werden soll. Das Bundesparlament wird erstmals im 1. Semester 2007 über den Umfang der Ausgleichsgefässe insgesamt entscheiden und diese danach alle vier Jahre unter Berücksichtigung eines Wirksamkeitsberichts anpassen. Die Beiträge der einzelnen Kantone werden vom Bundesrat erstmals im November 2007 verordnet.

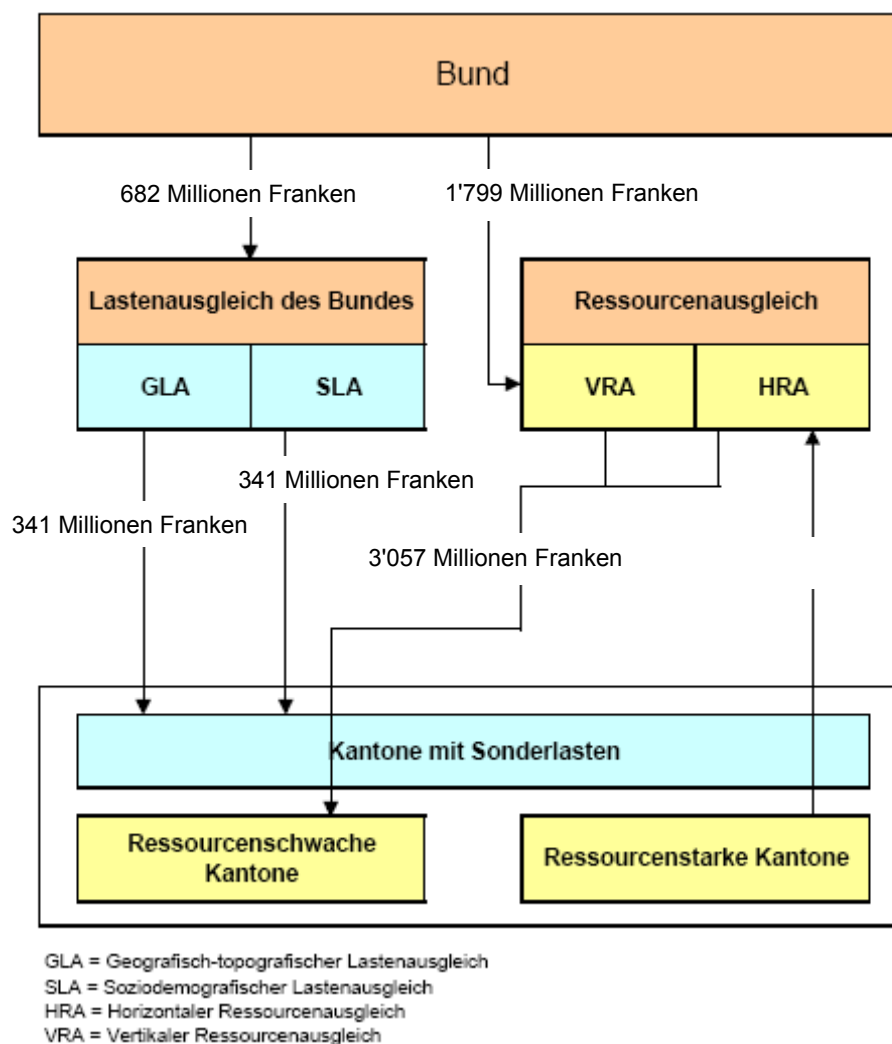


Abbildung 2 : Überblick über den neuen Finanzausgleich<sup>5</sup>

Die Finanzierung der Mehrbelastung des Kantons Zug durch den neuen interkantonalen Finanzausgleich wird mit mehreren Instrumenten auf Grundlage der aktualisierten Finanzstrategie<sup>6</sup> erfolgen. Die aktuell verfügbaren Zahlen zur Mehrbelastung des Kantons Zug durch die NFA beruhen nach wie vor auf Modellberechnungen und Schätzungen. Die bisherigen Vergleichswerte zeigen, dass das System aufgrund komplexer Abhängigkeiten relativ grossen Schwankungen unterworfen ist. Die effektiven Beträge der einzelnen Kantone für das Jahr 2008 werden voraussichtlich im Sommer 2007 provisorisch bekanntgegeben und erst gegen Ende 2007 definitiv verabschiedet.

<sup>5</sup> Zahlen gemäss Botschaft des Bundesrates zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA vom 8. Dezember 2006 (Publikation im Bundesblatt ca. Ende Januar 2007).

<sup>6</sup> Aktualisierte Finanzstrategie für den Kanton Zug 2004 bis 2010, Vorlage Nr. 1191.1.

Neben dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich wird zudem ein auf 28 Jahre befristeter Härteausgleich geschaffen, der vom Bund und den Kantonen mit jährlich 430 Mio. Franken dotiert wird. Der Beitrag des Kantons Zug beträgt 1.9 Mio. Franken pro Jahr.

Der Aspekt Finanzausgleich wird im vorliegenden Mantelerlass nicht behandelt.

### 3.3 Aufgabenteilung

Die angestrebte Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung soll Ordnung in das Gefüge der staatlichen Aufgabenerfüllung bringen und zu einer verbesserten Effizienz und Effektivität führen. Dazu werden die folgenden NFA-Instrumente eingesetzt:

**Instrument 3: Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung**

**Instrument 4: Zweckmässigere Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aufgaben**

Im Rahmen der Aufgabenentflechtung werden einige Aufgaben vollständig dem Bund übertragen, für andere Sachbereiche sind neu die Kantone abschliessend zuständig. Durch die Aufgabenentflechtung können bei zahlreichen staatlichen Leistungen Doppelspurigkeiten abgebaut, Kompetenzen gebündelt und Fehlanreize beseitigt werden. Dies bedeutet, dass der heutige Umfang der entsprechenden Leistungen kostengünstiger erbracht werden kann.

Zahlreiche Aufgaben sollen weiterhin als Verbundaufgaben von Bund und Kantonen gemeinsam erbracht werden. Statt Einzelobjekte nach aufwandorientierten Kriterien zu subventionieren, sollen jedoch neu vermehrt Mehrjahresprogramme mit Zielvereinbarungen sowie Global- und Pauschalbeiträge zum Tragen kommen. Dabei obliegt dem Bund die strategische Führung, während die Kantone die operative Verantwortung übernehmen. Ein verstärktes Controlling sorgt für die Qualitätssicherung. Die bisherigen Finanzkraftzuschläge entfallen, d.h. bei der Bemessung der Bundesbeiträge wird die Finanzstärke der einzelnen Kantone nicht mehr berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt auf, inwiefern sich die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen mit der NFA ändert.

<b>Sachbereich</b>	<b>Bisherige Aufgabenteilung Bund - Kantone</b>	<b>Neue Aufgabenteilung<sup>7</sup> Bund - Kantone</b>
<b>Aufgabenentflechtung: Verantwortung Bund</b>		
<b>Individuelle Leistungen AHV</b>	Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Leistungen. Der Bund übernimmt 16.36% der Ausgaben, die Kantone 3.64%. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Der Bund übernimmt den Anteil der Kantone.
<b>Individuelle Leistungen IV</b>	Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der IV. Der Bund übernimmt 37.5% der Ausgaben der IV, die Kantone 12.5%. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Der Bund übernimmt die Anteile der Kantone.
<b>Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen (gesamtschweizerische Organisationen)</b>	Bund und Kantone unterstützen bei der Betagtenhilfe private Leistungserbringer wie z.B. Pro Senectute oder Spitex auf gesamtschweizerischer wie auf kantonaler / lokaler Ebene.	Der Bund konzentriert sich bei der Betagtenhilfe auf die Unterstützung der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisationen. Die Subventionierung der kantonalen und lokalen Organisationen durch den Bund entfällt.
<b>Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen</b>	Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen sind eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen. Rund 85% der Kosten trägt der Bund. Die Beiträge des Bundes an die Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Ausbau, Betrieb und Unterhalt des bestehenden und künftigen Netzes gehen vollständig in die Verantwortung des Bundes über.  Über die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhaltes schliesst der Bund mit den Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab.
<b>Landesverteidigung: Armeematerial und persönliche Ausrüstung</b>	Die Landesverteidigung ist eine klare Bundesaufgabe. Beim Armeematerial haben jedoch der Bund und die Kantone eine geteilte Verantwortung: Der Bund beschafft das Gros des Armeematerials, die Kantone sind für die persönliche Ausrüstung der Wehrpflichtigen verantwortlich.	Die Verantwortung für sämtliches Armeematerial trägt ausschliesslich der Bund. Die verfassungsrechtlich verankerte Kompetenz der Kantone zur Bildung kantonaler Formationen und zur Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen wird gestrichen. Diese Neuregelung ist bereits im Rahmen von Armee XXI (Änderung des Militärgesetzes) beschlossen worden.
<b>Landwirtschaftliche Beratungszentralen</b>	Zur Unterstützung der kantonalen Beratungsdienste gibt es zwei Beratungszentralen in Lausanne und Lindau.	Der Bund übernimmt die heutige finanzielle Unterstützung der Kantone für diese Beratungszentralen.

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, S. 8341ff., Ablauf Referendumsfrist 25. Januar 2007

<b>Sachbereich</b>	<b>Bisherige Aufgabenteilung Bund - Kantone</b>	<b>Neue Aufgabenteilung<sup>7</sup> Bund - Kantone</b>
<b>Aufgabenentflechtung: Verantwortung Kantone</b>		
<b>Tierzucht</b>	Bund und Kantone beteiligen sich an der Finanzierung von Zuchtförderungsmaßnahmen, die der Grundlagverbesserung dienen. Die Beiträge der Kantone sind nach Finanzkraft abgestuft.	Der Bund übernimmt integral die Finanzierung von Zuchtförderungsmaßnahmen.
<b>Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten</b>	Bund, Kantone und die IV beteiligen sich am Bau und Betrieb dieser Institutionen. Das Auseinanderfallen von lokaler Bau- und Betriebs- sowie nationaler Hauptfinanzierungsträgerschaft führt zu Fehlanreizen.	Die Kantone übernehmen die integrale Verantwortung für diesen Bereich, analog der heutigen Situation der Altersheime. Zusätzlich soll ein Rahmengesetz des Bundes Mindeststandards festlegen und den Rechtsschutz festschreiben. Die Kantone werden zudem zur interkantonalen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben darüber hinaus die bisherigen Leistungen der IV in diesem Bereich weiterzuführen, bis sie über vom Bund genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.
<b>Sonderschulung</b>	Entsprechend der Schulhoheit sind die Kantone für die Sonderschulung zuständig. Die IV leistet jedoch individuelle und kollektive Finanzierungsbeiträge an die Sonderschulleistungen.	Die Kantone übernehmen die alleinige organisatorische und finanzielle Verantwortung für den Bereich der Sonderschulung. Die IV zieht sich aus der Finanzierung zurück. Die Kantone werden verpflichtet, sämtliche bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel.
<b>Unterstützung der Betagtenhilfe (kantonale und kommunale Tätigkeiten)</b>	Bund bzw. AHV und Kantone unterstützen bei der Betagtenhilfe private Leistungserbringer wie z.B. Pro Senectute oder Spitex auf gesamtschweizerischer wie auf kantonaler / lokaler Ebene.	Die Subventionierung der kantonalen und kommunalen Organisationen durch den Bund entfällt.
<b>Unterstützung der Behindertenhilfe (kantonale und kommunale Tätigkeiten)</b>	Bund und Kantone unterstützen Organisationen der privaten Behindertenhilfe auf gesamtschweizerischer wie auf kantonaler / lokaler Ebene.	Die Subventionierung der kantonalen und kommunalen Organisationen durch den Bund entfällt.
<b>Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe</b>	Die IV richtet die Finanzierungsbeiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden aus.	Im Interesse einer Harmonisierung der Sozialversicherungsleistungen werden die Beiträge der IV aufgehoben. Auf Hoch- und Fachhochschulstufe leistet der Bund weiterhin Beiträge. Für die übrigen Ausbildungslehrgänge sind die Kantone zuständig.

<b>Sachbereich</b>	<b>Bisherige Aufgabenteilung Bund - Kantone</b>	<b>Neue Aufgabenteilung<sup>7</sup> Bund - Kantone</b>
<b>Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten</b>	Bund und Kantone unterstützen gemeinsam die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten mit nicht rückzahlbaren Beiträgen an die Baukosten. Die finanzielle Hauptlast tragen die Kantone, abgestuft nach ihrer Finanzkraft.	Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten wird ausschliesslich Aufgabe der Kantone.
<b>Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II</b>	Nach geltender Ordnung ist das Stipendienwesen grundsätzliche Sache der Kantone. Jeder Kanton hat seine eigene Stipendienordnung. Der Stipendienartikel in der Bundesverfassung ermächtigt jedoch den Bund, den Kantonen unter Wahrung ihrer Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.	Stipendien unterhalb der Hochschulstufe werden nur noch durch die Kantone finanziert. In diesem Bereich zieht sich der Bund zurück.
<b>Turnen und Sport: freiwilliger Schulsport und Lehrmittelherausgabe</b>	Im Bereich des freiwilligen Schulsports als auch bei der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport teilen sich Bund und Kantone die Verantwortung.	Die Finanzierung des freiwilligen Schulsports wird ausschliesslich Sache der Kantone. Gleichzeitig sind sie allein verantwortlich für die Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport.
<b>Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen</b>	Der Bund unterstützt Vorhaben zur Sanierung von Niveauübergängen, Bahnunter- und -überführungen sowie Verkehrstrennungsmassnahmen ausserhalb von Agglomerationen.	Ausserhalb der Agglomerationen fallen solche Projekte künftig in die alleinige Zuständigkeit der Kantone; der Bund zieht sich aus der Finanzierung zurück.
<b>Flugplätze</b>	Der Bund kann Darlehen für den Bau von Flugplätzen gewähren.	Diese Bestimmung, die nie zur Anwendung gelangte, wird mit der Inkraftsetzung der NFA aufgehoben.
<b>Landwirtschaftliche Beratungsdienste</b>	Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen der Kantone für die direkte Beratungsarbeit mit den Bäuerinnen und Bauern. Die Bundesbeiträge sind nach Finanzkraft abgestuft.	Die direkte Beratungsarbeit wird ausschliesslich eine Aufgabe der Kantone.
<b>Verbundaufgaben</b>		
<b>Subventionsgesetz</b>	Subventionen werden oftmals aufwandorientiert und in Abhängigkeit der kantonalen Finanzkraft ausgerichtet. Die Finanzhilfen werden vom Bund verfügt.	Den Kantonen werden im operativen Bereich mehr Handlungsspielräume eingeräumt. Als Instrumente stehen Programmvereinbarungen und Global- bzw. Pauschalsubventionen im Vordergrund. Die Finanzkraft als Bemessungskriterium entfällt.
<b>Prämienverbilligungen Krankenversicherung</b>	Die Bundessubventionen an die Kantone hängen heute von deren Finanzkraft, der Wohnbevölkerung und dem schweizerischen Durchschnitt der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung ab.	Der Bund übernimmt 7.5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Als Kriterien für die Beiträge des Bundes an die Kantone gelten nur noch die Einwohnerzahl eines Kantons sowie der schweizerische Durchschnitt der Gesundheitskosten.

<b>Sachbereich</b>	<b>Bisherige Aufgabenteilung Bund - Kantone</b>	<b>Neue Aufgabenteilung<sup>7</sup> Bund - Kantone</b>
<b>Ergänzungsleistungen</b>	Die Ergänzungsleistungen sind eine Verbundaufgabe. Die Beiträge der Kantone an die Finanzierung der in ihrem Kanton ausbezahlten Ergänzungsleistungen sind nach Finanzkraft abgestuft. Die finanzschwachen Kantone erhalten 35% der anrechenbaren Kosten, die finanzstarken Kantone 10%.	Bund und Kantone finanzieren die jährlichen Ergänzungsleistungen im Verhältnis 5/8 zu 3/8. Die Kantone übernehmen diejenigen Kosten vollständig, die im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt stehen. Die Kantone vergüten ebenfalls die Krankheits- und Behinderungskosten.
<b>Obligatorische Arbeitslosenversicherung</b>	Die Kantone beteiligen sich im Umfang von 0.05% der erfassten Lohnsumme an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Schlüssel sind die Finanzkraft und die Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit.	Die Abstufung der Kantonsbeteiligung nach Finanzkraft wird aufgehoben.
<b>Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich</b>	Nach geltender Ordnung ist das Stipendienwesen grundsätzliche Sache der Kantone. Jeder Kanton hat seine eigene Stipendienordnung. Der Stipendienartikel in der Bundesverfassung ermächtigt jedoch den Bund, den Kantonen unter Wahrung ihrer Schulhoheit Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu leisten.	Der Bund finanziert Stipendien und Studiendarlehen nur noch auf der Hochschulstufe mit.
<b>Agglomerationsverkehr</b>	Es fehlt eine Verfassungsgrundlage für eine Beteiligung des Bundes an den Kosten des Agglomerationsverkehrs.	In der Bundesverfassung wird in Art. 86 die Grundlage für die Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund geschaffen. Es werden Globalbeiträge an Programme von Trägerschaften des Agglomerationsverkehrs ausgerichtet.
<b>Regionalverkehr</b>	Der Bund bezahlt einen Anteil von durchschnittlich fast 70% (ZG: 40%) der ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs (z.B. Bahnen, Busse). Die Bundesbeiträge sind u.a. nach Finanzkraft abgestuft.	Der Finanzierungsanteil des Bundes wird auf durchschnittlich rund 50% (ZG: ca. 34%) herabgesetzt. Die Kantone übernehmen bei vermehrten Kompetenzen den verbleibenden Finanzierungsanteil.
<b>Hauptstrassen</b>	Der Bau von Hauptstrassen ist eine Verbundaufgabe. Der Bund legt das Hauptstrassennetz fest. Die Beiträge des Bundes an die kantonalen Bauvorhaben sind nach Finanzkraft abgestuft.	Die Kantone erhalten neu Globalbeiträge, die sie auch für den Betrieb und Unterhalt von Hauptstrassen einsetzen können.
<b>Lärmschutz mit Mineralölsteuermitteln (ohne National- und Hauptstrassen)</b>	An die Kosten der Lärmsanierungen erhalten die Kantone aus Mineralölsteuermitteln Bundesbeiträge, die nach Strassenkategorie, Finanzkraft und zum Teil auch nach Kosten der Sanierung abgestuft sind.	Die Mittelzuteilung erfolgt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen. Auf die fallweise Prüfung von Einzelobjekten kann damit verzichtet werden. Der Lärmschutz entlang von National- bzw. Hauptstrassen erfolgt über das Nationalstrassenbudget bzw. über die Globalbeiträge für Hauptstrassen.



<b>Sachbereich</b>	<b>Bisherige Aufgabenteilung Bund - Kantone</b>	<b>Neue Aufgabenteilung<sup>7</sup> Bund - Kantone</b>
<b>Amtliche Vermessung</b>	Der Bund definiert die Ziele und Grundsätze, die operative Verantwortung liegt vollständig bei den Kantonen.	Bei den Bundesbeiträgen entfällt die Finanzkraftabhängigkeit.
<b>Heimatschutz und Denkmalpflege</b>	Der Bund finanziert die Erhaltung und Pflege der Objekte von nationaler Bedeutung mit, gleich wie jene von lokaler und regionaler Bedeutung. Die Bundesbeiträge sind nach Finanzkraft abgestuft.	Bei den Bundesbeiträgen entfällt die Finanzkraftabhängigkeit. Zudem strebt der Bund Programmvereinbarungen mit den Kantonen an.
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	Der Bund finanziert Einzelvorhaben in Funktion der Kosten, der Bedeutung des Objekts (national, regional, lokal), der Finanzkraft des Kantons sowie der Belastung des Kantons durch Biotop- bzw. Moorlandschaftsschutz.	Der Bund und die Kantone schliessen grundsätzlich Programmvereinbarungen für bestimmte Gebiete ab und vereinbaren Schutzziele. Die vereinbarten Leistungen werden mit Globalbeiträgen unterstützt.
<b>Hochwasserschutz</b>	Der Bund leistet an die Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft Abgeltungen an die Kosten für einzelne Massnahmen des Hochwasserschutzes.	Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Globalbeiträge für die Erreichung der vereinbarten Schutzziele.
<b>Gewässerschutz</b>	Der Bund subventioniert einzelne Projekte in Abhängigkeit der Kosten.	Der Bund schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab und leistet Beiträge zur Erreichung der vereinbarten Umweltziele.
<b>Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen</b>	Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe. Die Unterstützung erfolgt kostenorientiert auf der Basis von Einzelprojekten und ist nach Finanzkraft abgestuft.	Die Abstufung der Beiträge nach der Finanzkraft fällt weg. An Bodenverbesserungen und Hochbauten sollen künftig Pauschalbeiträge ausgerichtet werden. Für grössere Werke werden Programmvereinbarungen angewendet.
<b>Wald</b>	Der Bund leistet kostenabhängige, nach Finanzkraft abgestufte Beiträge an eine Vielzahl von Einzelprojekten.	Im Rahmen von Programmvereinbarungen leistet der Bund Globalbeiträge.
<b>Jagd und Fischerei</b>	Der Bund leistet kostenorientierte Beiträge an Einzelprojekte.	Es werden Programmvereinbarungen abgeschlossen, die der Bund mit Globalbeiträgen unterstützt. Beim Artenschutz in der Fischerei fällt die bisherige kantonale Kostenbeteiligung weg.
<b>Förderung der Universitäten</b>	Die Investitionsbeiträge des Bundes an die Universitäten werden nach Finanzkraft abgestuft.	Die Abstufung nach Finanzkraft wird gestrichen.
<b>Straf- und Massnahmenvollzug</b>	Der Bund gewährt für Einzelprojekte Beiträge an den Bau von Anstalten für Erwachsene sowie an den Bau und Betrieb von Erziehungseinrichtungen.	Die Mitfinanzierung durch den Bund erfolgt vermehrt durch Pauschalbeiträge (maximal 35 Prozent der anerkannten Baukosten).
<b>Berufsbildung</b>	Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden heute nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft.	Die Abstufung nach Finanzkraft wird gestrichen.

<b>Sachbereich</b>	<b>Bisherige Aufgabenteilung Bund - Kantone</b>	<b>Neue Aufgabenteilung<sup>7</sup> Bund - Kantone</b>
<b>Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL)</b>	Der Kantonsbeitrag wurde bisher aufgrund der Finanzkraft ermittelt.	Die Abstufung nach Finanzkraft wird gestrichen. Als Bemessungsgrundlage gilt künftig der Aufwand der Kantone für die FL.
<b>Nicht werkgebundene Beiträge</b>	Der Anteil der nicht werkgebundenen Beiträge beträgt mindestens 12% der zweckgebundenen Strasseneinnahmen. Er ist aufgeteilt in "allgemeine Beiträge und Finanzausgleich" (94%) sowie in "Kantone mit internationalen Alpenstrassen und Kantone ohne Nationalstrassen (6%)".	Der neue Verteilschlüssel für die Verwendung der Mittel aus der Mineralölsteuer sieht wie folgt aus: "Strassenlasten" 40%, "Hauptstrassenlänge" 30% und "übrige Kantonsstrassen und Gemeindestrassen" 30%.  Mit der dritten NFA-Botschaft (vgl. Vernehmlassungsvorlage vom 5. Juli 2006) soll der Anteil der nicht werkgebundenen Beiträge auf mind. 10% reduziert werden.
<b>Anteile</b>		
<b>Nationalbank</b>	Die Gewinnausschüttung an die Kantone bemisst sich an der Finanzkraft und der Einwohnerzahl.	Die Gewinnausschüttung erfolgt nach Massgabe der Einwohnerzahl.
<b>Verrechnungssteuer</b>	Der Anteil der Kantone am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer beträgt 10 Prozent, wobei je die Hälfte nach Bevölkerungszahl und nach Finanzkraft ausgerichtet wird.	Die Finanzkraft wird als Verteilkriterium gestrichen.
<b>Direkte Bundessteuer</b>	30 Prozent des Ertrages der direkten Bundessteuer fallen den Kantonen zu: 13 Prozent für den Finanzausgleich zwischen den Kantonen und 17 Prozent nach dem Steueraufkommen der Kantone.	Der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer wird auf 17 Prozent reduziert.

Der Kanton Zug wird durch die neue Aufgabenteilung gemäss Globalbilanz 2004/2005 um 32.5 Mio. Franken entlastet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass künftig die Finanzstärke bei der Bemessung der Bundesbeiträge keine Rolle mehr spielt. Die finanziellen Auswirkungen der neuen Aufgabenteilung sind im Kapitel 6 und im Anhang für die einzelnen Aufgabenbereiche dargestellt. Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat bereits angekündigt, dass sie auf eine weitere Aktualisierung der Zahlen zur Aufgabenteilung verzichtet. Die Globalbilanz 2004/2005 enthält somit die aktuellsten verfügbaren Zahlen. Für die Finanzplanung des Bundes wurde bis zum Jahr 2008 eine Zunahme um 10.4 Prozent gegenüber der Globalbilanz 2004/2005 angenommen. Wenn man dieselbe Hochrechnung für den Kanton Zug vornimmt, beträgt die Entlastung per 2008 mutmasslich 35.9 Mio. Franken.

Die gesetzgeberische Umsetzung der veränderten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Zug ist Gegenstand des vorliegenden Mantelerlasses. Die dazu erforderlichen Gesetzesänderungen werden in Kapitel 8 im Detail erläutert.

### **Instrument 5: Verstärkte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich**

Aufgrund der wachsenden Mobilität von Unternehmen, Arbeitskräften und Wohnbevölkerung decken sich die wirtschaftlichen und sozialen Lebensräume immer weniger mit den Kantonsgebieten. Dadurch besteht die Gefahr, dass bei der staatlichen Aufgabenerfüllung Grössenvorteile nicht genügend stark genutzt werden oder umliegende Kantone von Leistungen profitieren, ohne diese abzugelten (z.B. im Kulturbereich oder beim Agglomerationsverkehr).

Die NFA regelt den kantonsübergreifenden Leistungsbezug in neun Sachbereichen<sup>8</sup>:

- Straf- und Massnahmenvollzug
- Schulwesen hinsichtlich der in Art. 62 Abs. 4 BV genannten Bereiche
- Kantonale Hochschulen
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung
- Agglomerationsverkehr
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken

---

<sup>8</sup> Vgl. Art. 48a BV gemäss Bundesbeschluss vom 28. November 2004 beziehungsweise 21. Mai 2006.

- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von invaliden Personen

Die Grundlage für die Umsetzung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bildet eine interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV). Auf Basis der IRV schliessen die Kantone Verträge über den gegenseitigen Bezug oder die gemeinsame Produktion von staatlichen Leistungen ab. Die finanziellen Auswirkungen der interkantonalen Zusammenarbeit wurden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung in der ersten NFA-Botschaft für den Kanton Zug auf 5.6 Mio. Franken geschätzt.<sup>9</sup> Aktuellere Zahlen sind nicht verfügbar.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag vom 14. März 2006 (Vorlage Nr. 1421.1 - 11981) den Beitritt zur IRV zur Genehmigung zugeleitet.

## **4 Umsetzung der neuen Aufgabenteilung Bund - Kantone im Kanton Zug**

### **4.1 Projekt STAR (Staatsaufgabenreform)**

#### **4.1.1 Projektauftrag**

Die Umsetzung der NFA-bedingten neuen Aufgabenteilung Bund - Kantone erfolgt im Kanton Zug gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 7. Juli 2005 im Verbund mit einer Staatsaufgabenreform.<sup>10</sup> Dies bedeutet, dass im Rahmen der Neuordnung der Aufgabenerfüllung gleichzeitig die Effizienz und Wirksamkeit des entsprechenden staatlichen Leistungsangebotes geprüft und wo möglich gesteigert werden soll. Dadurch soll einerseits gewährleistet werden, dass der Kanton Zug über ein zeitgemässes Leistungsangebot und effiziente Arbeitsabläufe verfügt. Andererseits soll die Staatsaufgabenreform auch einen namhaften Beitrag an die Bewältigung der durch die NFA bedingten finanziellen Mehrbelastung des Kantons Zug leisten.

Der Regierungsrat hat am 16. August 2005 den Projektauftrag für das Projekt STAR definiert und folgende Ziele gesetzt:

- Termingerechte Umsetzung der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA

<sup>9</sup> Vgl. Botschaft des Bundes zur NFA vom 14. November 2001.

<sup>10</sup> Vgl. Vorlage Nr. 822.2 - 11703 vom 26. April 2005.

- Überprüfung des staatlichen Leistungsangebotes hinsichtlich Effektivität, Subsidiarität und Effizienz aufgeteilt in zwei Phasen
- Aufzeigen von möglichen Einsparungen, Ertragsoptimierungen oder Effizienzsteigerungen
- Erarbeitung eines Massnahmenkataloges zu Handen Regierungsrat und Kantonsrat
- Begleitung der Umsetzung der verabschiedeten Massnahmen

#### 4.1.2 Projektablauf

Um einen sinnvollen Projektablauf zu ermöglichen, wird die Staatsaufgabenreform in zwei Phasen durchgeführt. In einer ersten Phase werden jene Bereiche geprüft, die von der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen der NFA betroffen sind. In der zweiten Phase folgt dann die Prüfung der übrigen Teile der kantonalen Verwaltung. Das Projekt wurde im Herbst 2005 gestartet und soll bis 2011 abgeschlossen sein. In jeder Phase werden jeweils die folgenden Etappen durchlaufen:

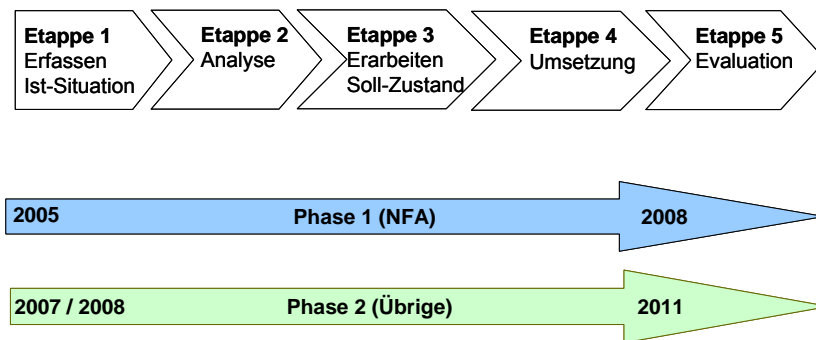


Abbildung 3: Zeitlicher Ablauf Projekt STAR

#### Etappe 1: Erfassen der Ist-Situation

- Erhebung der staatlichen Aufgaben und Leistungen  
(Art der Leistung, Zielgruppe, Leistungserbringer, personeller und finanzieller Aufwand, etc.)
- Erhebung der Ablaufprozesse der Leistungserbringung
- Erhebung Einflussfaktoren (z.B. Entwicklungen auf Bundesebene)

⇒ Leistungskatalog

**Etappe 2: Analyse**

- Überprüfung des Leistungsangebotes und der -prozesse (z.B. Effektivität, Subsidiarität und Effizienz, inkl. SWOT und Umfeldanalyse)
- Analyse der zeitlichen und materiellen Dringlichkeit
  - a) sofortiger, einfacher Handlungsbedarf (z.B. einfache Anpassung an geänderte Bundesgesetzgebung bei bereits bestehenden Aufgaben)
  - b) sofortiger, komplexer Handlungsbedarf (z.B. mit Inkrafttreten der NFA neu dem Kanton übertragene Aufgaben)
  - c) mittelfristiger, komplexer Handlungsbedarf (z.B. interkantonale Vereinbarungen, Sonderschulkonzept mit 3-jähriger Übergangsfrist etc.)
  - d) kein Handlungsbedarf

⇒ Handlungsbedarf mit Prioritäten

**Etappe 3: Soll-Zustand**

- Erarbeiten von Lösungsvarianten in Bezug auf Umfang, Preisgestaltung und Qualität des Leistungsangebotes, sowie Zuständigkeiten und Prozessoptimierung

⇒ Massnahmenkatalog mit Umsetzungsplanung gemäss Prioritäten

**Etappe 4: Umsetzung**

- Politischer Prozess zur Umsetzung der definierten Massnahmen
- Begleitung der betrieblichen Umsetzung der definierten Massnahmen

⇒ Revidierte Rechtsgrundlagen

**Etappe 5: Evaluation und Umsetzungs-Controlling**

- Durchführung einer Evaluation und Controlling der erfolgten Umsetzung

⇒ Projektabschluss

**4.1.3 Projektorganisation**

Der Regierungsrat hat den nachfolgend aufgeführten Steuerungsausschuss mit der Durchführung des Projektes STAR beauftragt. Die operative Projektleitung ist bei der

Finanzdirektion angesiedelt, wobei eine enge Zusammenarbeit mit allen betroffenen Fachdirektionen gepflegt wird.

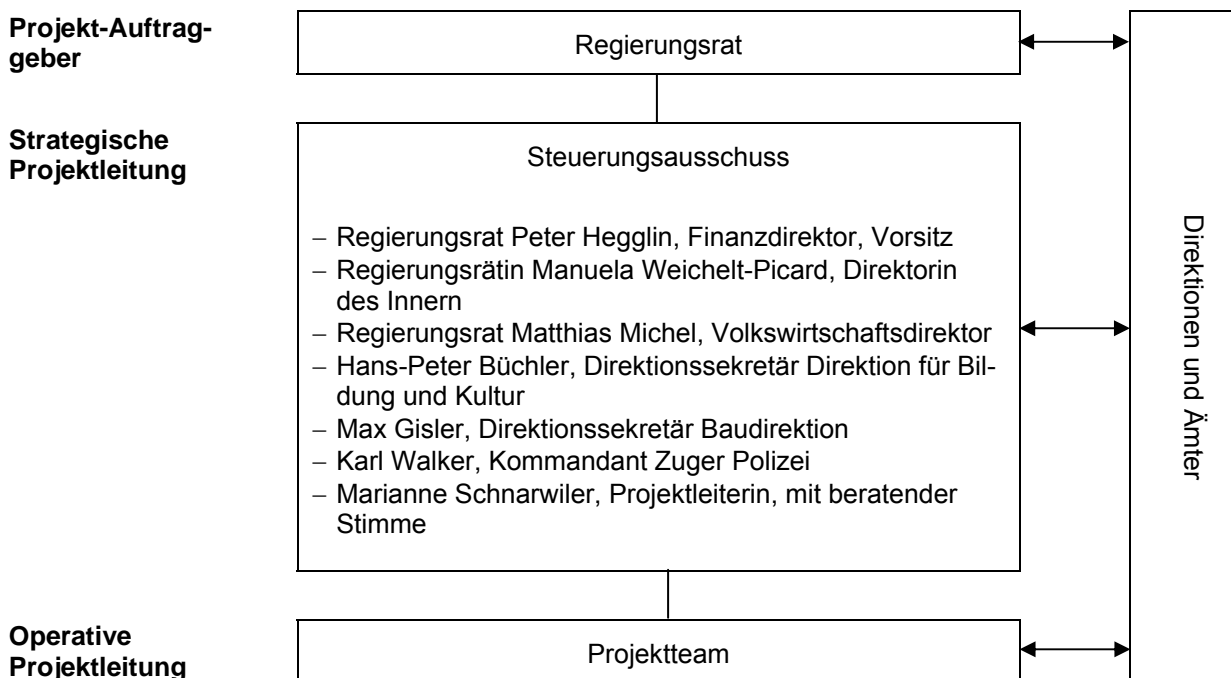


Abbildung 4: Organigramm Projekt STAR

## 4.2 Rechtliche Umsetzung und Termine

Angesichts des vom Bund vorgegebenen äusserst knappen Zeitplans zur Umsetzung der NFA werden dem Kantonsrat mit diesem Mantelerlass vorerst nur die notwendigen Gesetzesanpassungen für die sach- und termingerechte Umsetzung der mit der NFA angepassten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unterbreitet. Auf weitergehende Änderungen im Sinne der im Kapitel 4.1 dargelegten Staatsaufgabenreform wird in einem ersten Schritt noch verzichtet. Die vom Regierungsrat eingesetzte Projektorganisation STAR erarbeitet jedoch zurzeit einen Massnahmenkatalog zur Steigerung der Effizienz und Effektivität in den entsprechenden Aufgabengebieten. Allfällig dazu erforderliche Gesetzesanpassungen werden dem Kantonsrat in einem zweiten Schritt zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

Der vom Bund vorgegebene und von einer Mehrheit der Kantone mitgetragene ehrgeizige Umsetzungsfahrplan für die NFA führt zu terminlichen Engpässen. Denn das Inkrafttreten des vorliegenden Mantelerlasses hat gleichzeitig mit dem Inkrafttreten

der NFA – voraussichtlich per 1. Januar 2008 – zu erfolgen, obwohl die Eidgenössischen Räte die in der 2. NFA-Botschaft enthaltene Ausführungsgesetzgebung auf Bundesebene erst in der Herbstsession 2006 verabschiedet haben (mit Referendumsfrist bis 27. Januar 2007). Für die Umsetzung auf kantonaler Ebene bleibt entsprechend wenig Zeit. Der Regierungsrat hat deshalb das Vernehmlassungsverfahren noch vor Abschluss der parlamentarischen Beratungen auf Bundesebene durchgeführt und überweist nun die bereinigte Vorlage vor Ablauf der Referendumsfrist auf Bundesebene an den Kantonsrat. Die 1. und 2. Lesung im Kantonsrat sollten im Sommer 2007 erfolgen, damit die geänderten Erlasse termingerecht mit dem Inkrafttreten der NFA per 1.1.2008 in Kraft treten können.

#### **4.3 Abstimmung mit weiteren laufenden Reformen**

Die Umsetzung der NFA im Kanton Zug weist einen Abstimmungsbedarf mit weiteren laufenden Reformprojekten auf.

##### **Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)**

Die ZFA betrifft die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Das zweite Paket wurde am 3. Oktober 2006 an den Kantonsrat überwiesen (Vorlage Nr. 1483.1/2 – 12214/5). Im zweiten Paket ZFA sind Aufgabenbereiche enthalten, die gleichzeitig auch von einer mit der NFA veränderten Aufgabenteilung Bund - Kantone betroffen sind (Regionalverkehr, Sonderschulen, Heime, Ergänzungsleistungen). Zudem übernehmen die Gemeinden mit der ZFA einen Teil der durch die NFA bedingten finanziellen Mehrbelastung des Kantons. Da die Projektleitung sowohl bei der ZFA wie auch bei der NFA bei der Finanzdirektion angesiedelt ist, ist die Koordination und gegenseitige Abstimmung der Vorlagen gewährleistet.

##### **Neues "Heimgesetz"**

Im Bereich Behindertenheime, Werkstätten und Tagesstätten hat der Kanton mit der NFA neu die vollumfängliche Verantwortung und Finanzierung wahrzunehmen. Die Direktion des Innern beabsichtigt, dem Kantonsrat rechtzeitig vor Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist ein "Heimgesetz" (Arbeitstitel) vorzulegen, welches auf die neue Situation abgestimmt ist und das Heimwesen umfassend regelt. Das Projektteam STAR wirkt in der entsprechenden Projektorganisation mit.



### **Konzept Sonderpädagogik (KOSO)**

Im Bereich Sonderpädagogik geht mit der NFA die Verantwortung für die Sonderschulung integral an die Kantone über. Nicht zuletzt im Hinblick darauf hat der Regierungsrat bereits im Sommer 2005 auf Antrag des Erziehungsrates das Projekt "Konzept Sonderpädagogik" mit den folgenden Zielsetzungen in Auftrag gegeben: <sup>11</sup>

1. "An Stelle des Sonderschulkonzepts aus dem Jahr 1996 wird ein Konzept Sonderpädagogik erarbeitet. Das Konzept Sonderpädagogik erfüllt folgende Aufträge:
  - schafft eine Gesamtsicht der sonderpädagogischen Fragen
  - klärt die Übergänge und die Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschulung
  - stellt die mit der NFA notwendige Steuerung und Koordination sicher
  - und dient so als Steuerungsinstrument.
2. Das Konzept Sonderpädagogik hat eine verstärkte Integrationsfähigkeit der gemeindlichen Schulen, eine verstärkte integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung und damit eine Reduktion der Anzahl Sonderschüler zum Ziel. Die Grundsätze der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu beachten.
3. Im Rahmen des Projekts werden die Konsequenzen aufgezeigt – die sich mit der Umsetzung NFA im Sonderschulbereich ergeben (Finanzen, Gesetzesanpassungen) sowie entsprechende Lösungen vorgeschlagen.
4. Die Bearbeitung der Motion „Schulunterstützungszentrum“ vom Juni 2000 wird ins Projekt "Konzept Sonderpädagogik" integriert.
5. Die Zeitplanung für die Erarbeitung des Konzepts Sonderpädagogik wird so gestaltet, dass dessen Inkraftsetzung mit der Inkraftsetzung der NFA gewährleistet ist.
6. Die Koordination mit andern kantonalen, regionalen und nationalen Entwicklungen ist sicherzustellen."

Ein Mitglied des Projektteams STAR hat im Projekt KOSO Einsitz genommen, um die Koordination und den Informationsfluss zwischen den beiden Projekten sicherzustellen.

---

<sup>11</sup>Vgl. Antwort des Regierungsrates vom 3. Mai 2005 zur Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Sonderschulwesen, Vorlage Nr. 1301.2 - 11717.

### **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich**

In der Interkantonalen Vereinbarung wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das jeder Kanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Das definierte Grundangebot ist weitgehend identisch mit dem heutigen Angebot in den Kantonen: Es umfasst die heilpädagogische Früh-erziehung, die Sonderschulung selber (Unterricht in Regelklassen und Sonderschulen) sowie Massnahmen, welche die Schulung ergänzen oder diese ermöglichen. Kernstück der Vereinbarung ist die Schaffung von gesamtschweizerischen Koordinations- und Harmonisierungsinstrumenten. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, folgende Instrumente anzuwenden:

- eine einheitliche Terminologie;
- einheitliche Qualitätsstandards für Leistungsverträge, welche mit Institutionen (Sonderschulen) und anderen Anbietern abgeschlossen werden;
- ein einheitliches Diagnoseinstrument.

Die Federführung liegt bei der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK). Die Terminologie und die Qualitätsstandards werden Ende 2007 vorliegen. Das Diagnoseinstrument soll – nach einer Pilotphase 2007 – auf 2008/2009 vorliegen. Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich hat die Form eines rechtsverbindlichen Staatsvertrages (Konkordat) zwischen den Kantonen. Die Vernehmlassung zum Entwurf der Vereinbarung dauerte bis Ende Dezember 2006. Die EDK wird die Vereinbarung voraussichtlich im Juni 2007 zu Handen der Kantone verabschieden. Dort finden die kantonalen Beitrittsverfahren statt (Ratifizierung). Das Konkordat tritt in Kraft, wenn mindestens zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den 1. Januar 2011. Bis drei Jahre nach Inkrafttreten der NFA (voraussichtlich 2011) gilt eine vom eidgenössischen Parlament geforderte Übergangsfrist. Während dieser Zeit müssen die Kantone in einem Teilbereich (bisherige IV-Versicherte) die Angebote (Umfang, Qualität) gemäss IV-Normen gewährleisten.

### **Rahmenvereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)**

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) ist beim Kantonsrat hängig und wird voraussichtlich anfangs 2007 verabschiedet.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup>Vgl. Vorlage Nr. 1421.1 - 11981

### **Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)**

Die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen ersetzt die bisherige Heimvereinbarung. Sie wurde unter der Federführung der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) entwickelt und steht im Ratifikationsprozess bei den einzelnen Kantonen. Der Kanton Zug ist der IVSE mit Beschluss des Regierungsrates vom 24. Oktober 2006 beigetreten.

## **5 Personelle Auswirkungen**

Die neue Aufgabenteilung hat vor allem dort personelle Konsequenzen, wo Vollzugsaufgaben vollständig an den Bund bzw. an den Kanton übergehen. Von Bedeutung sind dabei folgende drei Aufgabenbereiche:

### **Sonderschulung**

Die IV bestimmte bisher mit ihren Ausführungen (IV-Gesetz, -Verordnung, -Kreisschreiben) die Abläufe und Qualitätsstandards im Sonderschulwesen. Auch die Finanzierung der Sonderschulen wurde durch die IV festgelegt. Nach dem Rückzug der IV aus dem Sonderschulwesen haben die Kantone dies sicherzustellen. Zusätzliche personelle Ressourcen werden nötig sein, um die neuen Aufgaben zu erfüllen.

Zudem ist im zweiten Paket ZFA vorgesehen, dem Kanton im Zuweisungsverfahren eine verstärkte Steuerungsmöglichkeit einzuräumen. Den zusätzlichen Personalbedarf für NFA und ZFA hat die Direktion für Bildung und Kultur auf 2.0 Personaleinheiten geschätzt, welche mit der Vorlage zum 2. Paket ZFA beantragt werden. Gleichzeitig ist im Kanton Zug das Projekt KOSO damit beauftragt, ein neues Konzept Sonderpädagogik zu erarbeiten, welches die Strukturen und Abläufe im Kanton Zug festlegt. Zum anderen werden auch auf Ebene der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) Vorbereitungen z.B. für gemeinsame Standards etc. getroffen. Erst wenn die Ergebnisse der oben genannten Projekte vorliegen, kann der Personalbedarf abschliessend beurteilt werden.

### **Behindertenheime, Werkstätten, Tagesstätten**

Auch in diesem Bereich hat der Kanton nach dem Rückzug der IV eine Vielzahl neuer Aufgaben zu übernehmen. Die dazu notwendigen zusätzlichen Personalstellen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, da – ähnlich wie beim Bereich Sonderschulen – entsprechende Vorarbeiten der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) abzuwarten und innerhalb der zuständigen Fachdirektion weitere Abklärungen im Zusammenhang mit dem geplanten neuen "Heimgesetz" zu treffen sind.

## **Nationalstrassen**

Mit der NFA geht die vollumfängliche Verantwortung für den Ausbau, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Nationalstrassen an den Bund über. Er kann Trägerschaften mit der Ausführung des betrieblichen Unterhaltes beauftragen. Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) hat die Bildung einer solchen Trägerschaft geprüft und im November 2006 verworfen.

Von der neuen Aufgabenteilung im Bereich Nationalstrassen sind im Kanton Zug vier bis sechs Stellen betroffen (Werkhofpersonal). Die genauen (personellen) Auswirkungen sind zurzeit insofern noch unklar, da die Verhandlungen zur Ausgestaltung der Trägerschaften und ihren Aufgaben noch nicht abgeschlossen sind. So ist beispielsweise möglich, dass der Kanton Zug entsprechende Aufträge der Trägerschaften erfüllt und die betroffenen Mitarbeitenden weiterhin beim Kanton angestellt sind. Mittelfristig ist auch ein Übertritt zu den neuen Trägerschaften denkbar. Die Baudirektion ist in die entsprechenden Projekte und Abklärungen eingebunden.

Die oben ausgeführten möglichen personellen Auswirkungen bei der Direktion des Innern, der Direktion für Bildung und Kultur und der Baudirektion sind im Rahmen des nächsten Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2012 nochmals zu untersuchen.

## **6 Finanzielle Auswirkungen**

### **6.1 NFA insgesamt: Globalbilanz 2004/2005**

Der Bund stellt die finanziellen Auswirkungen der NFA auf die Kantone in den so genannten Globalbilanzen dar. Er verwendet hierzu ausschliesslich Vergangenheitsdaten, teilweise werden auch Schätzwerte verwendet. Die letzte verfügbare Globalbilanz zeigt mittels Modellberechnungen, welche Lastenverschiebungen bei einem Inkrafttreten der NFA in den Jahren 2004/2005 eingetreten wären. Der Bund geht in seinen Hochrechnungen davon aus, dass die Beiträge per 2008 einem Zuwachs von 10.4% unterliegen (Ausnahme: Härteausgleich wird einmalig festgelegt und bleibt danach unverändert).

Für den Kanton Zug (Kanton und Gemeinden) hat die NFA gemäss den vom Bund vorgelegten Modellberechnungen insgesamt folgende finanziellen Auswirkungen (+ = Belastung, – = Entlastung):

Referenzjahr	2001/2002	2004/2005	2008
Datenbasis	1995-98	1998-2001	2002-2004
Mio. CHF	2. Globalbilanz	3. Globalbilanz	Hochrechnung
Aufgabenteilung	-27.9	-32.5	-35.9
Lastenausgleich	-0.1	-0.1	-0.1
Ressourcenausgleich	148.2	147.6	175.2
Härteausgleich	1.1	1.9	1.9
<b>Mehrbelastung</b>	<b>121.4<sup>13</sup></b>	<b>116.9</b>	<b>141.1</b>

Abbildung 5: Finanzielle Auswirkungen NFA<sup>14</sup>

## 6.2 Finanzielle Lastenverschiebungen der neuen Aufgabenteilung pro Aufgabenbereich

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat bei den zuständigen Bundesämtern die mutmasslichen finanziellen Auswirkungen der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erhoben. Für die Jahre 2004 und 2005 (Durchschnitt) wurden für den Kanton Zug die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte ausgewiesen. Weiterführende Angaben sind in der Tabelle im Anhang enthalten.

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu beachten, dass es sich um provisorische Angaben handelt, die teilweise auf Modellberechnungen, Schätzwerten oder über mehrere Jahre geglätteten Werten beruhen. Die Auswertungen des Bundes unterscheiden nicht zwischen Aufwand und Ertrag oder Laufender Rechnung und Investitionsrechnung. Die Zahlen lassen sich deshalb nicht direkt aus der kantonalen Staatsrechnung ableiten. Zudem sind die Auswirkungen der neu ab 2008 eingesetzten Programmvereinbarungen und Globalbudgets noch nicht berücksichtigt, da diese erst noch zwischen Bund und Kanton auszuhandeln sind. Eine Vielzahl von Verordnungen auf Bundesebene, welche die notwendigen Detailbestimmungen wie beispielsweise Bemessungskriterien für pauschale Bundesbeiträge enthalten, sind erst im Laufe des Jahres 2007 zu erwarten.

<sup>13</sup> Abweichungen von Summen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

<sup>14</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA vom 8. Dezember 2006. Gemäss Botschaft wird bei der Aufgabenteilung im Finanzplan des Bundes 2008 mit einer Zunahme um 10.4 Prozent gegenüber der Globalbilanz 2004 / 2005 gerechnet.

Bis zum Inkrafttreten im Jahr 2008 werden sich die untenstehend ausgewiesenen Werte somit wieder verändern. Die für die einzelnen Aufgabenbereiche zuständigen Ämter werden bei der Budgetierung für das Jahr 2008 die im Frühjahr 2007 aktuell abschätzbaren Beträge in der Laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung einstellen.

<b>Aufgaben</b> <i>Stand 2004 / 2005</i> <i>in 1'000 Franken</i> <i>(+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton</i>	<b>Beiträge Bisher Total</b>	<b>Beiträge Nach NFA Total</b>	<b>Total Be- / Entlastung durch NFA</b>
--	--------------------------------------	--	---

#### **Aufgabentflechtung Bund - Kanton**

Kantonsbeitrag an AHV	17'272	0	-17'272
Leistungen des Bundes an AHV	0	0	0
Kantonsbeitrag an IV	19'513	0	-19'513
Leistungen des Bundes an IV	0	0	0
Förderung der Betagten- und Behindertenhilfe <sup>15</sup>	-1'809	0	1'809
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime und Tagesstätten	-12'180	0	12'180
Bau- und Betriebsbeiträge an Werkstätten	-5'291	0	5'291
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	-628	0	628
Sonderschulung: Bau- und Betriebsbeiträge	-5'616	0	5'616
Sonderschulung: Individuelle Leistungen	-4'496	0	4'496
Ergänzungsleistungen	-2'026	-6'590	-4'564
Prämienverbilligungen KVG	-13'693	-21'659	-7'967
Beitrag der Kantone an Familienzulagen in der Landwirtschaft	497	479	-18
Leistungen des Bundes an Familienzulagen in der Landwirtschaft	0	0	0
Leistungen der Kantone an die ALV	2'344	1'375	-970
Integration GSK-Berufe	0	-188	-188
Zinsbelastung nachschüssige Zahlungen IV	0	-321	-321
Natur- und Landschaftsschutz	-1'014	-1'014	0
Wald: Waldpflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen	-369	-412	-43
Wald: Schutz vor Naturereignissen	-100	-112	-13
Wald: Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen	-93	-105	-13
Hochwasserschutz	-11	-10	0
Jagd und Fischerei, Wildhut	0	0	0
Jagd und Fischerei, Fischerei	0	0	0
Gewässerschutz (GSchG Art. 61)	0	0	0
Gewässerschutz (GSchG Art. 62a)	0	0	0
Gewässerschutz (GSchG Art. 64)	0	0	0
Luftreinhaltemassnahmen	0	0	0
Lärmschutz	-84	-84	0
Nationalstrassen, Unterhalt	-6'833	-8'541	-1'708
Nationalstrassen, Betrieb	-407	-970	-562
Nationalstrassen, Ausbau	-4'095	-4'828	-733
Hauptstrassen	0	-1'134	-1'134

<sup>15</sup> Liegt im Kanton Zug grösstenteils in der Zuständigkeit der Gemeinden

<b>Aufgaben</b> <i>Stand 2004 / 2005</i> <i>in 1'000 Franken</i> <i>(+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton</i>	<b>Beiträge Bisher Total</b>	<b>Beiträge Nach NFA Total</b>	<b>Total Be- / Entlastung durch NFA</b>
Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich	-2'991	-3'140	-149
Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich (a.o. Anteil)	-390	-187	203
Beiträge für internat. Alpenstrassen und Kantone ohne Nationalstrassen	0	0	0
Ortsbilderschutz (Umfahrungsstrassen)	0	0	0
Lawinengalerien und Tunnels	0	0	0
Agglomerationsverkehr	0	0	0
Verkehrstrennung	0	0	0
Niveauübergänge	0	0	0
Abgeltung Regionalverkehr	-6'779	-5'763	1'017
Technische Verbesserungen und Umstellung des Betriebs	0	0	0
Abgeltung der amtlichen Vermessung	-68	-99	-30
Unterhalt Armeematerial	-323	-420	-97
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	-336	-334	2
Tierzucht	-167	-364	-197
Landwirtschaftliches Beratungswesen	-46	-18	28
Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	-20	0	20
Ökoqualitätsverordnung	-452	-452	0
Soziale Begleitmassnahmen (Betriebshilfe)	0	0	0
Weinlesekontrolle	0	0	0
Heimatschutz	-203	-203	0
Kulturgüterschutz	-11	-11	0
Historische Verkehrswege der Schweiz	0	0	0
Beiträge an die kant. Ausbild'beihilfen	-488	-350	137
Berufsbildung: Pauschalbeiträge und Übergangsrecht	-4'227	-6'161	-1'934
Hochschulförderung, Sachinvestitionsbeiträge	0	0	0
Baubeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten	-1'179	-1'179	0
Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	0	0	0
Beiträge an Modellversuche	0	0	0
Beitrag an das Schweiz. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal	0	-6	-6
<b>Saldo Aufgabenentflechtung</b>	<b>-36'796</b>	<b>-62'802</b>	<b>-26'006</b>

#### **Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und Anteil am Gewinn der SNB**

Direkte Bundessteuer	-140'592	-139'191	1'401
Verrechnungssteuer	-2'233	-4'467	-2'233
Gewinn der Nationalbank	-9'635	-15'304	-5'669
<b>Saldo Anteile</b>	<b>-152'460</b>	<b>-158'961</b>	<b>-6'500</b>

<b>Saldo Total</b>	<b>-189'256</b>	<b>-221'763</b>	<b>-32'506</b>
--------------------	-----------------	-----------------	----------------

**Abbildung 6: Finanzielle Auswirkungen der neuen Aufgabenteilung Bund - Kantone<sup>16</sup>**

<sup>16</sup> Durchschnittswerte 2004/2005 gemäss Globalbilanz der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Die Zahlen enthalten Schätzwerte, Modellberechnungen und Glättungen und sind nicht direkt mit der Staatsrechnung des Kantons Zug vergleichbar.

### 6.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen umfasst auch folgende Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden, wodurch die Zuger Gemeinden ebenfalls mitbetroffen sind:

- Behindertenheime
- Ergänzungsleistungen
- Sonderschulen
- Regionalverkehr

Die vier oben genannten Themenbereiche sind gleichzeitig auch Gegenstand des 2. Paketes der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA).<sup>17</sup> Beim Regionalverkehr steht per Ende 2007 eine Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr an.<sup>18</sup> Mit diesen Vorlagen sollen die Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden verändert und im Rahmen des 2. Paketes ZFA auch die Mitbeteiligung der Gemeinden an der NFA-Mehrbelastung geregelt werden. Die finanziellen Auswirkungen der NFA auf die einzelnen Gemeinden werden deshalb im Detail in der Vorlage zum 2. Paket ZFA behandelt. Dabei werden die erst seit kurzem bekannten Zahlen aus der NFA-Globalbilanz 2004 / 2005 nun erstmals in die Berechnungen der Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden und der Beteiligung der Gemeinden an der NFA miteinbezogen.

Im Aufgabenbereich "Betagtenhilfe" sind in erster Linie die Gemeinden von der NFA betroffen, da im Kanton Zug die Gemeinden für die Spitexorganisationen zuständig sind.<sup>19</sup> Mit der NFA entfallen die Bundesbeiträge an lokale und regionale Organisationen der Betagten- und Behindertenhilfe von rund 1.8 Mio. Franken. Soweit es sich hierbei um Leistungen für die spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege handelt, sind die Kosten von den Gemeinden zu tragen. Für andere Leistungen im Bereich "Betagtenhilfe", wie (Pauschal-) Beiträge für spezialisierte Dienstleistungen (z.B. Reinigungsdienst, Fusspflagedienst, Steuererklärungsdienst) oder Alltags-Assistenz (z.B. Reparaturarbeiten, Pflege von Haustieren), welche der Bund bisher aufgrund des Bundesgesetzes über die AHV erbracht hat, ist grundsätzlich der Kanton zuständig (vgl. Art.101bis AHVG). Die Pro Senectute

---

<sup>17</sup> Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend 2. Paket der Zuger Finanz- und Aufgabenreform, Vorlage Nr. 1483.1/2 – 12214 / 5.

<sup>18</sup> Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 11. Juli 2006, Vorlage Nr. 1464.1/2 - 12124/12125.

<sup>19</sup> Vgl. Spitalgesetz, § 4 (BGS 826.11)



Kanton Zug erhielt vom Bund im Jahre 2006 Beiträge von ca. 30'000 Franken für die Erbringung derartiger Dienstleistungen. Die Rechtsgrundlage für die Beitragszahlung des Kantons ist in § 37 des Sozialhilfegesetzes zu erblicken. Gemäss dieser Bestimmung kann der Regierungsrat privaten Institutionen der Sozialhilfe und geleiteten Jugendzentren im Kanton Betriebsbeiträge gewähren, sofern deren Bedürfnis nachgewiesen ist und sie angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Pro Senectute Kanton Zug erhält bereits heute gestützt auf diese Bestimmung einzelne (Projekt-) Beiträge.

#### **6.4 Standardisierte Tabelle**

In der nachfolgenden standardisierten Tabelle sind die in den Kapiteln 5, 6.2 und 6.3 dargelegten finanziellen Auswirkungen der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zusammengefasst.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich um Modellberechnungen auf Basis von Erhebungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung handelt, die nicht direkt aus der Staatsrechnung des Kantons Zug ableitbar oder vergleichbar sind.

Für die Jahre 2009 und 2010 wird analog zum Finanzplan eine Wachstumsrate von 3% (erlaubtes Wachstum zweckgebundene Beiträge gemäss Finanzstrategie) angenommen.

<b>Laufende Rechnung Investitionsrechnung</b> in 1'000 CHF (+) Belastung Kanton (-) Entlastung Kanton	<b>Bisher Global- bilanz 2004/2005</b>	<b>Saldo NFA Global- bilanz 2004/2005</b>	<b>Bisher Hochrechn ung 2008 (+10.4%)</b>	<b>Saldo NFA Hochrechn ung 2008 (+10.4%)</b>	<b>Neu nach NFA Hochrechn ung 2008 (+10.4%)</b>
<b>Aufgabentflechtung (Kapitel 6.2)</b> Saldo Total ZG	-189'256	-32'506	-208'939	-35'887	-244'826
davon Anteil Gemeinden (Kapitel 6.3) - Betagten- und Behindertenhilfe - übrige finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden werden im 2. Paket ZFA behandelt		- 1'809		-1'997	-1'997
<b>Total Kanton</b>			-208'939	-37'884	-246'823

A)	Investitionsrechnung	2007	2008	2009	2010
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: • bereits geplante Ausgaben • bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: • effektive Ausgaben • effektive Einnahmen				

B)	Laufende Rechnung	2007	2008	2009	2010
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: • bereits geplanter Aufwand / Ertrag (Saldo) • bereits geplanter Ertrag		208'939	215'207	221'663
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: • effektiver Aufwand / Ertrag (Saldo) • effektiver Ertrag		246'823	254'228	261'855

## 7 Ergebnisse der Vernehmlassung

### 7.1 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Änderungsanträge

#### Grundsätzliche Zustimmung

Es wurden 33 Stellungnahmen eingereicht. 26 Vernehmlassende äusserten sich materiell zur Vorlage, 7 erklärten den Verzicht auf eine Stellungnahme. Der Grundtenor der eingereichten Stellungnahmen war durchwegs positiv. Es war

insgesamt eine breite Unterstützung der Vorlage erkennbar. Die wichtigsten Anliegen der Vernehmlassenden bezogen sich auf die folgenden Punkte:

### **Programmvereinbarungen**

Die FDP des Kantons Zug befürchtet, dass durch die Programmvereinbarungen der Handlungsspielraum des Kantonsrates weiter eingeschränkt werde. Die generelle Delegation der Kompetenz an die betroffenen Fachdirektionen, Programmvereinbarungen mit einem finanziellen Engagement des Kantons von bis zu 500'000 Franken abzuschliessen, wurde in Frage gestellt. Die FDP beantragte daher, es sei eine Rechtsgrundlage für den Einbezug des Kantonsrates zu schaffen (z.B. durch Bildung einer Spezialkommission). Weiter regte sie an, zu prüfen, die Rechtsgrundlage für die Programmvereinbarungen übergeordnet im Finanzhaushaltsgesetz festzuschreiben. In eine ähnliche Richtung stiessen auch die Stellungnahmen der SVP des Kantons Zug und der Zuger Wirtschaftskammer. Die Zuger Wirtschaftskammer verlangte, dass die Programmvereinbarungen vom Kantonsrat genehmigt werden müssten. Die Stadt Zug beantragte eine Präzisierung des Wortlautes der Rechtsgrundlage für die Programmvereinbarungen.

Programmvereinbarungen stellen in der Regel subventionsrechtliche Verträge zwischen Bund und Kantonen dar. Im Ausnahmefall können sie auch als subventionsrechtliche Verfügungen ausgestaltet sein (vgl. Art. 16 und 20a Subventionengesetz). Sie regeln den Vollzug von Verbundaufgaben zwischen dem Bund und einem einzelnen Kanton (z.B. Waldpflege, Hochwasserschutz, Agglomerationsverkehr).

Programmvereinbarungen haben eindeutig verwaltenden bzw. vollziehenden Charakter. Aufgrund der klaren verfassungsmässigen Grundordnung gehören sie daher in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgetkredites durch den Kantonsrat sofern es sich nicht um budgetgebundene Ausgaben handelt (vgl. S. 40 unten).

Der Regierungsrat erachtet es auch nicht als richtig, die rechtliche Grundlage für die Programmvereinbarungen im Finanzhaushaltsgesetz zu schaffen. Nachdem die Programmvereinbarungen den Vollzug von Bundesspezialgesetzen garantieren, ist es folgerichtiger, die Zuständigkeit in den kantonalen (Vollziehungs-)Gesetzen zu regeln.

Hingegen kann dem Präzisionsantrag der Stadt Zug stattgegeben werden. Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass sich die Summe von total 500'000 Franken als (finanzielle) Folge für den Kanton aus der mit dem Bund eingegangenen Vereinbarung versteht.

### **Sonderschulung**

Mehrere Vernehmlassende – vor allem Gemeinden und Institutionen – äusserten sich zur Finanzierung im Sonderschulbereich. Der Kostenteiler im Bereich der Sonderschulung ist aber nicht Gegenstand des Mantelerlasses NFA, sondern des zweiten Pakets der ZFA. Die Argumente der Vernehmlassenden wurden bereits im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahrens 2. Paket ZFA vorgebracht.

### **Betagtenhilfe**

Die Pro Senectute Kanton Zug machte geltend, es bestehe eine Unsicherheit bezüglich der Zuständigkeit der Finanzierung der Leistungen der Pro Senectute, welche diese heute aufgrund von Art. 101<sup>bis</sup> AHVG erbringe. Sie beantragte, es sei eine Bestimmung betreffend Aufgabenbereich "Betagtenhilfe" aufzunehmen (Regelung Finanzierung Leistungen nach Art. 101<sup>bis</sup> AHVG).

Die Rechtsgrundlage für die Leistung von Beiträgen des Kantons im Sinne von Art. 101<sup>bis</sup> AHVG stellt § 37 des Sozialhilfegesetzes dar. Gemäss dieser Bestimmung kann der Regierungsrat privaten Institutionen der Sozialhilfe und geleiteten Jugendzentren im Kanton Betriebsbeiträge gewähren, sofern deren Bedürfnis nachgewiesen ist und sie angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Pro Senectute Kanton Zug erhält bereits heute gestützt auf diese Bestimmung einzelne (Projekt-) Beiträge (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 6.3 des Berichtes).

## **8 Anpassungen des kantonalen Rechts**

### **8.1 Überblick und allgemeine Bemerkungen**

Die untenstehende Tabelle zeigt in einer Gesamtübersicht, welche Gesetze aufgrund der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Zug anzupassen sind. Es handelt sich um 14 Gesetze aus insgesamt 20 Aufgabenbereichen der NFA. In den übrigen von der NFA betroffenen Aufgabengebieten hat die neue Aufgabenteilung im Kanton Zug entweder gar keine Auswirkungen oder sie ist im Rahmen der bestehenden Gesetze umsetzbar.

<b>Sachbereich</b>	<b>Betroffenes Gesetz Kanton Zug</b>	<b>Gesetzesänderung Kanton Zug</b>
<b>Aufgabenentflechtung: Verantwortung Bund</b>		
<b>Individuelle Leistungen AHV</b>	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und die IV vom 28. Januar 1993 (BGS 841.1)	Aufhebung von § 11
<b>Individuelle Leistungen IV</b>	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und die IV vom 28. Januar 1993 (BGS 841.1)	Aufhebung von § 11
<b>Unterstützung der Betagten- und Behindertenorganisationen (gesamtschweizerische Organisationen)</b>	Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)	Kein Änderungsbedarf
<b>Bau, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen</b>	Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14)	Redaktionelle Anpassung sowie Rechtsgrundlage für Trägerschaften und Leistungsvereinbarungen
<b>Landesverteidigung: Armeematerial und persönliche Ausrüstung</b>	Auf Verordnungsstufe  Verordnung über die Militärverwaltung vom 2. Dezember 2003 (BGS 521.1)	Änderung der Verordnung durch Regierungsrat
<b>Landwirtschaftliche Beratungszentralen</b>	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (BGS 921.1)	Kein Änderungsbedarf
<b>Tierzucht</b>	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (BGS 921.1)	Aufhebung von § 4
<b>Aufgabenentflechtung: Verantwortung Kantone</b>		
<b>Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten</b>	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und die IV vom 28. Januar 1993 (BGS 841.1)	Grosser Änderungsbedarf.  Übergangsbestimmung für dreijährige Übergangsfrist, danach neues, noch zu erstellendes "Heimgesetz" (separate Vorlage)
<b>Sonderschulung</b>	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und die IV vom 28. Januar 1993 (BGS 841.1)	Grosser Änderungsbedarf.  Übergangsbestimmung für dreijährige Übergangsfrist, danach gemäss neuem, noch zu erstellendem Konzept Sonderpädagogik

<b>Sachbereich</b>	<b>Betroffenes Gesetz Kanton Zug</b>	<b>Gesetzesänderung Kanton Zug</b>
		(separate Vorlage).
<b>Unterstützung der Betagtenhilfe (kantonale und kommunale Tätigkeiten)</b>	Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11)  Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)	Kein Änderungsbedarf, Zuständigkeit weiterhin Gemeinden (Spitex)  bzw. genügende Rechtsgrundlage im Sozialhilfegesetz (Pro Senectute)
<b>Unterstützung der Behindertenhilfe (kantonale und kommunale Tätigkeiten)</b>	Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)	Kein Änderungsbedarf, genügende Rechtsgrundlage im Sozialhilfegesetz
<b>Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe</b>	–	Kein Änderungsbedarf
<b>Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten</b>	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Dezember 1971 (BGS 851.8)	Aufhebung Gesetz
<b>Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II</b>	Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (BGS 416.21)	Kein Änderungsbedarf Betrifft nur Finanzströme
<b>Turnen und Sport: freiwilliger Schulsport und Lehrmittelherausgabe</b>	Auf Verordnungsstufe  Vollziehungsverordnung des Erziehungsrates zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)	Kein Änderungsbedarf
<b>Verkehrstrennung und Niveauübergänge ausserhalb von Agglomerationen</b>	–	Kein Änderungsbedarf
<b>Flugplätze</b>	–	Kein Änderungsbedarf
<b>Landwirtschaftliche Beratungsdienste</b>	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (BGS 921.1)	Kein Änderungsbedarf
<b>Verbundaufgaben</b>		
<b>Subventionsgesetz</b>	–	Kein Änderungsbedarf
<b>Prämienverbilligungen Krankenversicherung</b>	Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6)	Kein Änderungsbedarf Betrifft nur Finanzströme
<b>Ergänzungsleistungen</b>	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 29. Oktober 1998 (BGS 841.7)	Totalrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (separate Vorlage)

<b>Sachbereich</b>	<b>Betroffenes Gesetz Kanton Zug</b>	<b>Gesetzesänderung Kanton Zug</b>
<b>Obligatorische Arbeitslosenversicherung</b>	–	Kein Änderungsbedarf
<b>Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich</b>	Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (BGS 416.21)	Kein Änderungsbedarf
<b>Agglomerationsverkehr</b>	Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS 721.11)	Rechtsgrundlage für Bildung von Trägerschaften zur Umsetzung von Agglomerationsprogrammen
<b>Regionalverkehr</b>	–	Kein Änderungsbedarf
<b>Hauptstrassen</b>	–	Kein Änderungsbedarf
<b>Lärmschutz mit Mineralölsteuermitteln (ohne National- und Hauptstrassen)</b>	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (BGS 811.1)	Rechtsgrundlage für Abschluss von Programmvereinbarungen
<b>Amtliche Vermessung</b>	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)	Rechtsgrundlage für Abschluss von Programmvereinbarungen
<b>Heimatschutz und Denkmalpflege</b>	Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (BGS 423.11)	Rechtsgrundlage für Abschluss von Programmvereinbarungen
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1)	Rechtsgrundlage für Abschluss von Programmvereinbarungen
<b>Hochwasserschutz</b>	Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (BGS 731.1)	Rechtsgrundlage für Abschluss von Programmvereinbarungen
<b>Gewässerschutz</b>	Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (BGS 731.1)	Rechtsgrundlage für Abschluss von Programmvereinbarungen
<b>Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen</b>	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (BGS 921.1)	Rechtsgrundlage für Abschluss von Programmvereinbarungen
<b>Wald</b>	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1)	Rechtsgrundlage für Abschluss von Programmvereinbarungen
<b>Jagd und Fischerei</b>	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (BGS 932.1)	Jagd: Rechtsgrundlage für Abschluss von Programmvereinbarungen Fischerei: Kein Änderungsbedarf

<b>Sachbereich</b>	<b>Betroffenes Gesetz Kanton Zug</b>	<b>Gesetzesänderung Kanton Zug</b>
<b>Förderung der Universitäten</b>	–	Kein Änderungsbedarf Betrifft nur Finanzströme
<b>Straf- und Massnahmenvollzug</b>	Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 321.1)	Rechtsgrundlage für Abschluss von Leistungsvereinbarungen
<b>Berufsbildung</b>	–	Kein Änderungsbedarf
<b>Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL)</b>	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 10. September 1953 (BGS 844.1)	Kein Änderungsbedarf Betrifft nur Finanzströme
<b>Nicht werkgebundene Beiträge</b>	–	Kein Änderungsbedarf Betrifft nur Finanzströme
<b>Anteile</b>		
<b>Nationalbank</b>	–	Kein Änderungsbedarf Betrifft nur Finanzströme
<b>Verrechnungssteuer</b>	–	Kein Änderungsbedarf Betrifft nur Finanzströme
<b>Direkte Bundessteuer</b>	–	Kein Änderungsbedarf Betrifft nur Finanzströme

Für die rechtliche Umsetzung der NFA im Kanton Zug wird ein zweistufiges Vorgehen gewählt: Ein Mantelerlass NFA für die einfach umsetzbaren Gesetzesanpassungen; separate Vorlagen für komplexe Revisionen (für die eine dreijährige Übergangsfrist besteht). Das vorliegende Geschäft deckt mit einem Mantelerlass die einfacheren Gesetzesanpassungen in 13 Gesetzen ab. In der Hauptsache geht es beim Mantelerlass um die Verankerung der neuen Programmvereinbarungen mit dem Bund, redaktionelle Änderungen und die Schaffung von Übergangsbestimmungen (Behindertenheime und Sonderschulen). Die notwendige Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Ergänzungsleistungen wird dem Kantonsrat im Rahmen einer separaten Vorlage unterbreitet.

In den Bereichen Sonderschulen und Behindertenheime sind zudem separate Vorlagen für die Regelung der neuen Aufgabenteilung nach Ablauf der Übergangsfrist geplant (Konzept Sonderpädagogik, neues Heimgesetz).

Zentrales Element der Rechtsanpassungen ist die Verankerung der neuen Zusammenarbeitsform zwischen dem Bund und den Kantonen mit dem Instrument der Pro-



programmvereinbarungen mit Global- oder Pauschalbeiträgen. Programmvereinbarungen sind individuell-konkrete Verwaltungsakte zwischen dem Bund und einem einzelnen Kanton (Ausgestaltung des subventionsrechtlichen Verhältnisses zwischen Bund und Kanton). Es handelt sich somit nicht um (generell-abstrakte) rechtsetzende Erlasse.

Im vorliegenden Antrag ist als allgemeiner Grundsatz vorgesehen, dass die Kompetenz zum Abschluss der neu bei Verbundaufgaben eingesetzten so genannten Programmvereinbarungen und Globalbudgets bei der zuständigen Direktion liegen soll, sofern die vom Kanton zu tragenden Kosten des Programms die Summe von total 500'000 Franken nicht übersteigen. In den übrigen Fällen ist der Regierungsrat zuständig. Aufgrund der Budgethoheit des Kantonsrates nach § 41 Bst. d und h der Kantonsverfassung werden die Programmvereinbarungen mit dem Bund aus heutiger Sicht mit einem entsprechenden Genehmigungsvorbehalt abzuschliessen sein, sofern sie mit finanziellen Verpflichtungen des Kantons verbunden sind. Abzuwarten bleibt die definitive Ausgestaltung der Detailbestimmungen zu den Programmvereinbarungen auf Bundesebene.

Die Inkraftsetzung des Mantelerlasses NFA hat auf den Zeitpunkt der Einführung der NFA, voraussichtlich am 1.1.2008, zu erfolgen.

In den nachfolgenden Kapiteln sind die vorgeschlagenen Änderungen der einzelnen Erlasse im Detail kommentiert (Reihenfolge gemäss BGS).

## **8.2 Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)**

### **§ 155 Zuständigkeit des Regierungsrates**

Die amtliche Vermessung wird bereits seit 1998 nach einem neuen System mit Leistungsvereinbarungen und – zumindest teilweise – Pauschalabgeltungen geführt. Dem Bund obliegt dabei die strategische Führung, die Kantone sind für die operativen Belange verantwortlich. Es handelt sich daher in diesem Bereich lediglich um eine formelle Anpassung des kantonalen Rechts.

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

### **8.3 Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 321.1)**

#### **§ 83; 1. Zuständigkeit**

Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an den Neu-, Aus- und Umbau von öffentlichen oder privaten Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Dies sind z.B. Anstalten für den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, Anstalten und spezialisierte Anstaltsabteilungen für kurze Freiheitsstrafen, Arbeitserziehungsanstalten für junge Erwachsene, Erziehungsheime für strafrechtlich eingewiesene Kinder und Jugendliche.

Für die beitragsberechtigten Erziehungsheime wird mit der NFA die einzelfallweise Projektfinanzierung durch Pauschalabgeltungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen abgelöst (vgl. Art. 7 Abs. 2bis des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug). Bei den anderen Institutionen werden die Beiträge des Bundes vermehrt aufgrund von Pauschalen ausgerichtet.

Der Kanton Zug kennt bis heute zwar keine beitragsberechtigten Erziehungsheime. Es ist aber dennoch angezeigt, vorsorglich eine Rechtsgrundlage für allfällige zukünftige Fälle zu schaffen.

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

### **8.4 Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (BGS 423.11)**

#### **§ 10 Regierungsrat**

Materiell geht es um Programmvereinbarungen im Zusammenhang mit der Erhaltung, dem Erwerb, der Pflege, der Erforschung und der Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Kulturdenkmälern (Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

## **8.5 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1)**

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Natur- und Landschaftsschutz soll neu über mehrjährige Programmvereinbarungen geregelt werden. In den Programmvereinbarungen legt der Bund die Rahmenbedingungen fest. Er berücksichtigt den Bedarf der Kantone. Die vereinbarten Leistungen werden, wo möglich, mit globalen Beiträgen abgegolten. Im Weiteren werden Vorgaben zur Bestimmung der Höhe der Beiträge gemacht. Die heutige Abstufung nach der Finanzkraft der Kantone entfällt.

Materiell geht es um Programmvereinbarungen im Zusammenhang mit der Erhaltung, dem Erwerb, der Pflege, der Erforschung und der Dokumentation von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), der Abgeltung für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie dem ökologischen Ausgleich (Art. 18d Abs. 1 NHG) und mit der Abgeltung für Schutz- und Unterhaltsmassnahmen in Mooren und Moorlandschaften (Art. 23c Abs. 3 NHG).

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

## **8.6 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS 721.11)**

### **§ 3; 2. Regierungsrat**

Der Bund stellt planerische und organisatorische Anforderungen an die Zahlung von Bundesbeiträgen an den Agglomerationsverkehr: Für jede Agglomeration muss eine auf die Siedlungsentwicklung abgestimmte Gesamtverkehrsplanung in Form eines Agglomerationsprogramms, Teil Verkehr und Raumordnung, vorliegen, und es müssen geeignete Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr geschaffen werden. Die Einzelheiten der Agglomerationsprogramme sind in Art. 17 c des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer geregelt.

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

## **8.7 Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (BGS 731.1)**

### **§ 5<sup>bis</sup> Programmvereinbarungen (neu)**

Die Programmvereinbarungen zum Hochwasserschutz betreffen die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen, die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten und die Renaturierung von Gewässern (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau).

Beim Bereich Gewässerschutz handelt es sich um den qualitativen Gewässerschutz. Konkret geht es um Programmvereinbarungen für die Reduktion der Stickstofffracht von Abwasserreinigungsanlagen, für Massnahmen der Landwirtschaft und bei der Grundlagenbeschaffung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Massgebend sind die Bestimmungen von Art. 61, 62a und 64 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes.

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

## **8.8 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14)**

### **§ 6 Grundsatz**

Mit der NFA gehen Ausbau, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb des bestehenden und künftigen Nationalstrassennetzes vollständig in die Verantwortung des Bundes über.

Gemäss Vorlage des Bundesrates war beabsichtigt, dass der Bund mit den Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften lediglich über die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien Unterhalts Leistungsvereinbarungen abschliesst. Die Mehrheit des Ständerates wollte aber, dass der Bund die Kompetenz erhält, mit den Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften für den gesamten betrieblichen und baulichen Unterhalt und die Erneuerung der Nationalstrassen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Es handelt sich um Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 49a Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen.

**§ 7 Kanton****§ 35 Baukosten für die Kantonsstrassen****§ 36 Unterhaltskosten für die Kantonsstrassen****§ 37 Sonderrechnung des Kantons**

Die Bestimmungen von § 7, 35, 36 und 37 sind in redaktioneller Hinsicht anzupassen, nachdem die Zuständigkeit für die Nationalstrassen vollständig auf den Bund übergeht.

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

**8.9 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (BGS 811.1)****§ 2<sup>bis</sup> Regierungsrat (neu)**

Die neue Bestimmung bildet die kantonale Rechtsgrundlage für den Abschluss von Programmvereinbarungen des Regierungsrates mit dem Bund für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes, d.h. ohne National- und Hauptstrassen (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Der Lärmschutz bei den Nationalstrassen wird über das Nationalstrassenbudget finanziert und bei den Hauptstrassen über die kantonale Spezialfinanzierung sowie die Globalbeiträge des Bundes für Hauptstrassen.

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

**8.10 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993 (BGS 841.1)**

Mit der NFA übernehmen die Kantone die integrale Verantwortung für die Bereiche Heimwesen und Sonderschulung. Zusätzlich wird der Bund mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), welches als Rahmengesetz konzipiert ist, Mindeststandards festlegen und den Rechtsschutz festschreiben. Das IFEG ist für den Kanton direkt anwendbar. Eine weitergehende kantonale Regelung ist erst nach der dreijährigen Übergangszeit erforderlich.

Die Aufgabenneuverteilung führt zu einem bedeutenden Systemwechsel bei der Finanzierung der Bau- und Betriebsbeiträge für Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten. Der Anpassungsbedarf ist gross. Es besteht ein Projekt der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz zur gemeinsamen Umsetzung der NFA (Bedarfsplanung und Behindertenkonzepte). Weiter wird die bestehende Interkantonale Heimvereinbarung (IHV) durch die neue Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) abgelöst.

Das Heimwesen ist im Kanton Zug heute vor allem in der Sozialhilfegesetzgebung geregelt. Es ist geplant für diesen bedeutenden Teil zukünftig ein eigenes "Heimgesetz" (Arbeitstitel) zu schaffen, welches auf die neue Situation nach der NFA reagiert. Es wird nicht möglich sein und würde auch keinen Sinn machen, ein solches Gesetz bereits auf den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA am 1.1.2008 zu erstellen. Die Erfahrungen mit der neuen Aufgabenverteilung und die Erkenntnisse aus den Bedarfsplanungen und Behindertenkonzepte sind in das neue "Heimgesetz" einfließen zu lassen.

Im Bereich der Sonderschulen zieht sich der Bund aus der Finanzierung der individuellen und kollektiven Sonderschulleistungen zurück. Die Kantone übernehmen damit die Gesamtverantwortung von der heilpädagogischen Früherziehung bis zum Abschluss der Sonderschulung.

In der Vernehmlassung vom 10. November 2006 beantragte die Gemeinde Steinhäusern, es sei unter §11 Abs. 2 der letzte Satz betreffend der Finanzierung der Kosten zu streichen und die Waldschule Horbach beantragte in ihrer Stellungnahme vom 14. November 2006, der Kostenanteil der Gemeinden im Bereich Sonderschulen sei zu reduzieren. Wie bereits unter Ziffer 7.1 des vorliegenden Berichtes erwähnt, ist jedoch der Kostenteiler im Bereich der Sonderschulung nicht Gegenstand des Mantelerlasses NFA, sondern des 2. Pakets der ZFA (Vorlage Nr. 1483.1/2 – 12214/5).

Die SVP Kanton Zug verlangte zudem in ihrer Stellungnahme vom 14. November 2006 eine Klärung der Frage, warum im Mantelerlass unter § 11 die Begriffe "Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten" verwendet würden und nicht – wie in der neu vorgesehenen Bestimmung von Art. 197 Ziffer 4 BV – von "Anstalten, Werkstätten und Tagesstätten" gesprochen werde. Hierzu kann festgehalten werden, dass es sich lediglich um eine terminologische Frage handelt. Das neue Bundesgesetz über

die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, welches sich direkt auf Art. 197 Ziffer 4 BV abstützt, verwendet ebenfalls, präziser, die Begriffe " Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten". Der Begriff Anstalten ist eher ein Sammelbegriff für die vorstehend genannten drei Institutionsarten. Die Tagesstätten wurden im Übrigen bereits heute finanziell unterstützt. Die angepasste Terminologie schafft keine neuen Subventionstatbestände. Es ist inhaltlich letztlich das Gleiche gemeint wie in Art. 197 Ziffer 4 BV.

### **Ingress**

Die neue Bestimmung von § 11 ergeht in Ausführung von Art. 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung (BV) und des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen. Der Ingress ist daher entsprechend anzupassen.

### **§ 11 (aufgehoben)**

Die NFA führt zu einer vollständigen Entflechtung der Finanzierung der individuellen Leistungen von AHV und IV. Diese Aufgaben werden alleinige Bundessache.

Der Bund trägt heute 16.36% der Ausgaben der AHV, die Kantone 3.64%. Die Kantone werden von der Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV vollständig entlastet. Auf die Organisationsstruktur der kantonalen Ausgleichskassen hat die Aufgabenneuverteilung keine Auswirkungen.

Zu den individuellen Leistungen der IV gehören Renten, Eingliederungsmassnahmen und Hilflosenentschädigungen. Die Leistungen werden den IV-Berechtigten ausgerichtet.

Der Bund übernimmt heute 37.5% der individuellen Leistungen an die IV-Bezügerinnen und Bezüger, die Kantone übernehmen 12.5%.

Da mit der NFA die kantonalen Beiträge an individuelle Leistungen von AHV und IV an den Bund entfallen, kann die Bestimmung, welche die Beitragsleistung an den Bund regelt, ersatzlos gestrichen werden.

### **§ 11 Leistungen von Kanton und Gemeinden (neu)**

Gemäss Art. 197 Ziffer 4 BV haben die Kantone die bisherigen Leistungen der IV an **Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten** weiterzuführen, bis sie über vom Bund genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung ermöglicht einen geregelten Systemwechsel. Die Kantone haben die Kollektivleistungen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, d.h. im Wesentlichen die Bau- und Betriebsbeiträge an die Behinderteneinrichtungen, zu übernehmen. Welche Leistungen dies genau sind, ist bis heute noch nicht restlos geklärt. An der Jahresversammlung vom 14. September 2006 hat die Sozialdirektoren-konferenz (SODK) den Bericht der Arbeitsgruppe "Übergangsbestimmungen zur NFA im Behindertenbereich" genehmigt und den Empfehlungen zugestimmt. Der Bericht enthält zahlreiche Empfehlungen an die Kantone für die Umsetzung der Neuregelung im Bereich der Behindertenheime (Rechtliches, Finanzierungssystem, Zahlungsmodus, Bedarfsplanung etc.).

Das 2. Paket der Zuger Finanz- und Aufgabenreform sieht vor, dass zukünftig der Kanton alleine für die Finanzierung der Behindertenheime zuständig wird.

Gemäss Art. 197 Ziffer 2 BV haben die Kantone zudem die bisherigen Leistungen der IV an die **Sonderschulung** (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung) weiterzuführen, bis sie über kantonale Sonderschul- und Betreuungskonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Diese Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung soll einen geregelten Systemwechsel ermöglichen. Betreffend der Handhabung in der Praxis und auch bezüglich Organisation und Abläufen



besteht noch Klärungsbedarf. Es laufen entsprechende Abklärungen im Zusammenhang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (EDK).

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wird als Folge der NFA Mitte 2007 eine Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich verabschieden und die Kantone zur Ratifizierung einladen. Die Kantone haben ein Interesse daran, dass die Ratifizierungen möglichst schnell erfolgen, damit klar ist, was ab Inkrafttreten der Vereinbarung (01.01.2011) bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist von drei Jahren gilt. Es ist geplant, in der zweiten Jahreshälfte 2007 oder in der ersten Jahreshälfte 2008 den Antrag zum Beitritt zur Vereinbarung dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Das kantonale Konzept Sonderpädagogik KOSO (siehe Vorlage Nr. 1301.2 - 11717) wird nach heutigem Wissensstand auf den 01. Januar 2009 oder 01. August 2009 vorliegen. Dieses berücksichtigt die Umsetzung NFA, die Bestimmungen der ZFA 2. Paket und wird höchstwahrscheinlich weitere Änderungen des Schulgesetzes und anderer Beschlüsse (KRB Personalplafonierung) notwendig machen.

Mit dem 2. Paket ZFA wird die Finanzierung der Sonderschulung im Kanton Zug in den §§ 35 - 37 SchulG zwar grundsätzlich geregelt. Der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden bleibt dabei unverändert: Der Kanton und die Gemeinden tragen weiterhin die Kosten der Sonderschulung je zur Hälfte. Die Kosten für die heilpädagogische Früherziehung gehen voll zu Lasten des Kantons. Gemäss diesen Bestimmungen erhöhen sich die Beiträge von Kanton und Gemeinden automatisch, wenn die Beiträge der IV entfallen. Der Mantelerlass NFA sollte dennoch – zumindest vorerst – aus Gründen der Einheitlichkeit und Vollständigkeit möglichst alle im kantonalen Recht aufgrund der NFA anzupassenden Bestimmungen enthalten. Bei Inkrafttreten von ZFA 2. Paket kann die Bestimmung im Mantelerlass NFA immer noch gestrichen werden.

#### **8.11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Dezember 1971 (BGS 851.8)**

Der Bund zieht sich vollständig aus dieser Aufgabe zurück. Zukünftig werden landwirtschaftliche Gesuche für Beiträge zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten nach dem kantonalen Wohnraumförderungsgesetz beurteilt.

Auf eine eigene kantonale Bestimmung betreffend Zweckerhaltungs- und Rück-  
erstattungspflicht kann verzichtet werden, nachdem das per 1. Januar 2007 in Kraft  
getretene, revidierte kantonale Finanzhaushaltgesetz (BGS 611.1) eine entspre-  
chende Generalklausel enthält.

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge einge-  
reicht worden.

## **8.12 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (BGS 921.1)**

### **§ 2 Zuständigkeiten**

Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen bleiben eine Verbundaufgabe von  
Bund und Kantonen. An Bodenverbesserungen und Hochbauten sollen künftig Pau-  
schalbeiträge ausgerichtet werden. Für grössere Werke kommen Programmverein-  
barungen mit den Kantonen zum Tragen. Es handelt sich um Programmvereinbarun-  
gen nach Art. 97a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft.

### **§ 4 aufgehoben**

Im Sinne einer vollständigen Entflechtung übernimmt der Bund die Finanzierung der  
Zuchtförderungsmaßnahmen vollumfänglich.

Der Zuger Bauernverband beantragte in seiner Stellungnahme vom 10. November  
2006, es sei die Rechtsgrundlage zu belassen, damit der Kanton weiterhin weiterge-  
hende Zuchtförderungsmaßnahmen unterstützen könne.

Der Antrag wird vom Regierungsrat abgelehnt. Das Ziel der NFA ist eine vollständige  
Entflechtung in diesem Bereich. Die Finanzierung erfolgt zukünftig vollständig durch  
den Bund. Eine weitergehende Förderung der Tierzucht durch den Kanton wäre  
systemwidrig, nicht angebracht und widerspräche den Zielsetzungen des vom Kan-  
tonsrat in Auftrag gegebenen Projektes Staatsaufgabenreform.

### **8.13 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1)**

#### **§ 28 Zuständigkeiten des Regierungsrates**

Der Bereich Waldpflege bleibt eine Verbundaufgabe. Im Rahmen von Programmvereinbarungen leistet der Bund Globalbeiträge für die Erreichung der vereinbarten Leistungsziele.

Inhalte von Programmvereinbarungen sind z.B. die Erstellung, die Instandstellung und der Ersatz von Schutzbauten und -anlagen, Massnahmen zur Pflege des Schutzwaldes, die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes und Massnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Waldwirtschaft (vgl. Art. 36 - 38 des Bundesgesetzes über den Wald).

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

### **8.14 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (BGS 932.1)**

Die Wildschutzgebiete bleiben eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Es werden Programmvereinbarungen abgeschlossen, die der Bund mit Globalbeiträgen unterstützt.

Im Kanton Zug befinden sich heute keine Eidgenössischen Jagdbanngebiete oder Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung. Vorsorglich sollen jedoch die entsprechenden Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Mantelerlass aufgenommen werden.

#### **§ 34 Zuständigkeiten (neue Überschrift)**

Es geht hier um die Abgeltungen der Kosten für die Aufsicht über Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung und über die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie der Kosten für die Entschädigung von Wildschäden, die auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurückzuführen sind.

Es handelt sich um Programmvereinbarungen nach Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG).

In der Vernehmlassung sind zu diesem Themenkreis keine Änderungsanträge eingereicht worden.

### **8.15 Totalrevision (separate Vorlage) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998 (BGS 841.7)**

Grundlage bildet das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

Die Kosten der Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs werden zu 5/8 durch den Bund und zu 3/8 von den Kantonen getragen. Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen zu Lasten der Kantone.

Im Bereich der Ergänzungsleistungen besteht in erster Linie kantonaler Regelungsbedarf im Vollzugsbereich sowie bei der Festlegung der anrechenbaren Kosten und des Betrags für persönliche Auslagen für Heimbewohnerinnen und -bewohner. Eine weitergehende Regelungszuständigkeit besteht bei den Krankheits- und Behinderungskosten.

National- und Ständerat haben am Entwurf des Bundesrates für ein neues Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung noch umfangreiche Änderungen vorgenommen. Mit der Schlussabstimmung in den Räten vom 6. Oktober 2006 sind nun die Randbedingungen - vorbehältlich eines allfälligen Referendums - klar. Es zeigt sich, dass das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vollständig revidiert werden muss. Die Innerschweizer Kassenleiterkonferenz der Ausgleichskassen/IV-Stellen hat ein Musteranschlussgesetz erarbeitet. Aus zeitlichen Gründen ist eine Aufnahme im vorliegenden Mantelerlass NFA aber nicht mehr möglich. Die zuständige Volkswirtschaftsdirektion wird deshalb dem Kantonsrat raschestmöglich in einer separaten Vorlage einen kantonalen Gesetzesentwurf zur Totalrevision des Einführungsgesetzes vorlegen.

**9 Antrag**

Auf die Vorlage Nr. 1506.2 - 12298 sei einzutreten und dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Zug, 30. Januar 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

**Anhang:**

Finanzielle Auswirkungen der wegfallenden Transfers nach Aufgaben Globalbilanz  
2004/2005

## Anhang

## Neue Aufgabenteilung Bund - Kantone im Rahmen der NFA: finanzielle Auswirkungen der wegfallenden Transfers nach Aufgaben

## Globalbilanz 2004 / 2005 (Stand 3. Botschaft des Bundesrates vom 08. Dezember 2006)

in 1'000 Franken; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

Aufgaben	Beiträge bisher			Wegfall bisherige Transfers				Beiträge neu (NFA)	Bemerkungen
	Grundbeiträge	Finanzkraft- abstufung bzw. FKZ	Beitrag Total	Entflechtung	FK- Abstufung vertikal	FK-Abstufung horizontal	Total		
Kantonsbeitrag an AHV	12'954	4'318	17'272	-12'954	0	-4'318	-17'272	0	Betriebsrechnung AHV
Leistungen des Bundes an AHV	0	0	0	0	0	0	0	0	318.3600.001
Kantonsbeitrag an IV	14'694	4'819	19'513	-14'694	0	-4'819	-19'513	0	Betriebsrechnung IV
Leistungen des Bundes an IV	0	0	0	0	0	0	0	0	318.3600.003
Förderung der Betagten- und Behindertenhilfe	-1'809	0	-1'809	1'809	0	0	1'809	0	Betriebsrechnung AHV
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime und Tagessstätten	-12'180	0	-12'180	12'180	0	0	12'180	0	Betriebsrechnung IV
Bau- und Betriebsbeiträge an Werkstätten	-5'291	0	-5'291	5'291	0	0	5'291	0	Betriebsrechnung IV
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	-628	0	-628	628	0	0	628	0	Betriebsrechnung IV
Sonderschulung, Bau- und Betriebsbeiträge	-5'616	0	-5'616	5'616	0	0	5'616	0	Betriebsrechnung IV
Sonderschulung: Individuelle Leistungen	-4'496	0	-4'496	4'496	0	0	4'496	0	Betriebsrechnung IV
Ergänzungsleistungen	-2'026	0	-2'026	4'564	0	0	-4'564	-6'590	318.3600.007
Prämienvolligungen KVG	-26'706	13'014	-13'693	5'047	0	-13'014	-7'967	-21'659	318.3600.020
Beitrag der Kantone an Familienzulagen in der Landwirtschaft	479	18	497	0	0	-18	-18	479	Betriebsrechnung FL
Leistungen des Bundes an Familienzulagen in der Landwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	318.3600.101
Leistungen der Kantone an die ALV	1'375	970	2'344	0	0	-970	-970	1'375	Betriebsrechnung ALV
Integration GSK-Berufe	0	0	0	-188	0	0	-188	-188	706.3600.203
Zinsbelastung nachschüssige Zahlungen IV	0	0	0	-321	0	0	-321	-321	
Natur- und Landschaftsschutz	-1'014	0	-1'014	0	0	0	0	-1'014	810.4600.201
Wald: Waldpflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen	-412	43	-369	0	-43	0	-43	-412	810.3600.103
Wald: Schutz vor Naturereignissen	-112	13	-100	0	-13	0	-13	-112	810.4600.101
Wald: Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen	-105	13	-93	0	-13	0	-13	-105	810.4600.102
Hochwasserschutz	-10	0	-11	0	0	0	0	-10	804.4600.005
Jagd und Fischerei, Wildhut	0	0	0	0	0	0	0	0	810.3600.303
Jagd und Fischerei, Fischerei	0	0	0	0	0	0	0	0	810.3600.301
Gewässerschutz (GSchG Art. 61)	0	0	0	0	0	0	0	0	810.4600.001
Gewässerschutz (GSchG Art. 62a)	0	0	0	0	0	0	0	0	810.3600.001
Gewässerschutz (GSchG Art. 64)	0	0	0	0	0	0	0	0	810.3600.001
Luftinhaltsmassnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	806.4600.010
Lärmschutz	-84	0	-84	0	0	0	0	-84	806.4600.007
Nationalstrassen, Unterhalt	-4'712	-2'120	-6'833	-3'828	0	0	-3'828	-8'541	806.3600.001
Nationalstrassen, Betrieb	-285	-122	-407	-684	122	0	-562	-970	806.3600.002
Nationalstrassen, Ausbau	-2'842	-1'253	-4'095	-1'987	1'253	0	-733	-4'828	806.4600.001

Hauptstrassen	0	0	-1'134	0	0	-1'134	-1'134	806.4600.003
Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich	-2'991	0	-149	0	0	-149	-3'140	806.3600.003
Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich (a.o. Anteil)	-378	-12	191	0	12	203	-187	806.3600.004
Beiträge für internat. Alpenstrassen und Kantone ohne Nationalstrassen	0	0	0	0	0	0	0	806.3600.005
Ortsbilderschutz (Umfahrungstrassen)	0	0	0	0	0	0	0	806.4600.008
Lawinengalerien und Tunnels	0	0	0	0	0	0	0	806.4600.009
Agglomerationsverkehr	0	0	0	0	0	0	0	neue Rubrik
Verkehrströme	0	0	0	0	0	0	0	802.4600.105
Niveaubergänge	0	0	0	0	0	0	0	806.4600.005
Abteilung Regionalverkehr	-6'779	0	10'17	0	0	1'017	-5'763	802.3600.203
Technische Verbesserungen und Umstellung des Betriebs	0	0	0	0	0	0	0	802.4600.107
Abgeltung der amtlichen Vermessung	-68	0	-30	0	0	-30	-99	570.3600.001
Unterhalt Armeematerial	-323	0	-97	0	0	-97	-420	525.3500.002
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	-336	0	2	0	0	2	-334	708.4600.100
Tierzucht	-183	16	-181	-16	0	-197	-364	708.3600.100
Landwirtschaftliches Beratungswesen	-46	0	28	0	0	28	-18	708.3600.003
Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	-20	0	20	0	0	20	0	725.4600.001
Ökoqualitätsverordnung	-452	0	0	0	0	0	-452	708.3600.301
Soziale Begleitmassnahmen (Betriebshilfe)	0	0	0	0	0	0	0	708.4200.101
Weinlesekontrolle	0	0	0	0	0	0	0	708.3608.243
Heimatschutz	-203	0	0	0	0	0	-203	306.3600.252
Kulturgüterschutz	-11	0	0	0	0	0	-11	506.4600.003
Historische Verkehrswege der Schweiz	0	0	0	0	0	0	0	806.4600.012
Beiträge an die kant. Ausbildbeihilfen	-488	0	137	0	0	137	-350	327.3600.003
Berufsbildung: Pauschalbeiträge und Übergangsrecht	-4'227	0	-1'934	0	0	-1'934	-6'161	706.3600.109
Hochschulförderung, Sachinvestitionsbeiträge	0	0	0	0	0	0	0	327.4600.001
Baubeträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten	-1'179	0	0	0	0	0	-1'179	402.4600.001
Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	402.3600.002
Beiträge an Modellversuche	0	0	0	0	0	0	0	402.3600.003
Beitrag an das Schweiz. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal	0	0	0	0	0	0	-6	neue Rubrik: 402.3600.0
<b>Saldo Aufgabenerfüchtung</b>	<b>-56'510</b>	<b>19'715</b>	<b>-6'291</b>	<b>3'411</b>	<b>-23'126</b>	<b>-26'006</b>	<b>-62'802</b>	Total Aufgabenerfüchtung
Belastungen	29'502	23'222	36'461	3'495	12	31'426	1'853	
Entlastungen	-86'013	-3'508	-42'752	-84	-23'138	-57'432	-64'655	
<b>Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und Anteil am Gewinn der SNB</b>								
Direkte Bundessteuer	-2'45'631	105'038	106'440	0	-1'050'38	1'401	-1'39'191	605.5000.001
Verrechnungssteuer	-4'467	2'233	0	0	-2'233	-2'233	-4'467	
Gewinn der Nationalbank	-15'304	5'669	0	0	-5'669	-5'669	-15'304	
<b>Saldo Anteile</b>	<b>-265'401</b>	<b>112'940</b>	<b>106'440</b>	<b>0</b>	<b>-112'940</b>	<b>-6'500</b>	<b>-158'961</b>	
<b>Saldo Total</b>	<b>-321'911</b>	<b>132'655</b>	<b>100'149</b>	<b>3'411</b>	<b>-136'066</b>	<b>-32'506</b>	<b>-221'763</b>	<b>Total Wegfall bisherige Transfers</b>